

Reformkonservatismus im Kaiserreich?

Die sächsischen Konservativen in den Wahlrechtsdebatten 1895/96 bis 1909*

von
JOEY RAUSCHENBERGER

Konservatismus bezeichnet nach einer gängigen Definition neben dem Liberalismus und dem Sozialismus eine der drei politischen Grundströmungen der Moderne, die sich im 19. Jahrhundert herausgebildet haben. Bei allen grundsätzlichen Schwierigkeiten, die Sammelbegriffe dieser Dimension miteinander teilen, fällt die inhaltliche Bestimmung des Konservatismus jedoch noch schwerer als die konkurrierender Weltanschauungen. Konservatives Denken sei nur dann inhaltlich konkret bestimmbar, so führt der Historiker Dieter Gessner in seiner Dissertation über den deutschen Konservatismus der Zwischenkriegszeit aus, wenn „auf Basis einer Analyse sozialstruktureller Zusammenhänge die Interessenformierung von Klassen, Schichten, Führungsgruppen herausgeschält werden [sic], die sich konservativer Theoreme und Ideologien zwecks Durchsetzung, Bewahrung, Rechtfertigung und Verbreitung ihres sozialen und politischen Handlungsspielraums bedienen“.¹ Das heißt nichts anderes, als dass die inhaltliche Substanz des Konservatismus vom einzelnen Konservativen und dem jeweils zu Bewahrenden abhängt. Auch politikwissenschaftliche Bestimmungsversuche des Konservatismus betonen die starke Relationalität des Konzepts.² Für Untersuchungen zum deutschen Konservatismus der Kaiserzeit kann deshalb die allgemeine ideengeschichtliche Literatur als Ausgangspunkt allein nicht ausreichen. Vielmehr empfiehlt sich zum Anfang der Blick in die Spezialliteratur zur Politikgeschichte des Deutschen Kaiserreichs und konservativer Politik um 1900 im Speziellen. Dort wird vom wilhelminischen Konservatismus ein recht klares Bild vermittelt: Undemokratisch, anti-parlamentarisch, reaktionär und fortschrittsfeindlich seien die Konservativen der Kaiserzeit gewesen. Besonders wenn es um die in der historischen Forschung seit vielen Jahrzehnten virulente Frage nach der Modernität des Kaiserreichs geht, gelten die Konservativen oftmals als die natürlichen Gegner fortschrittlicher

* Für Kritik und wertvolle Hinweise während der Arbeit an diesem Artikel möchte ich Hedwig Richter danken.

1 DIETER GESSNER, Agrardepression, Agrarideologie und konservative Politik in der Weimarer Republik. Zur Legitimation konservativer Politik in der Zwischenkriegszeit (Institut für Europäische Geschichte. Vorträge 63), Wiesbaden 1976, S. 5.

2 Vgl. JENS HACKE, Auf der Strecke geblieben? Über das Verschwinden des Konservatismus als politische Ideologie, in: INDES – Zeitschrift für Politik und Gesellschaft 3 (2015), S. 21-28, hier insbesondere S. 28.

Reformen. „Zu keinem Zeitpunkt“, so Carl-Wilhelm Reibel 2011 in der Historischen Zeitschrift, sei die „Transformation des bestehenden Systems in eine parlamentarische Demokratie nach britisch-französischem Vorbild“ für die Konservativen infrage gekommen – und das, obwohl der Autor, wie zuletzt viele, prinzipiell gegen die These von der blockierenden Kompromissunfähigkeit der Parteien vor 1918 argumentiert und in Übereinstimmung mit Margaret L. Andersons wegweisender Studie³ die erfolgreiche Einübung von interfraktioneller Bündnisbildung – und mithin demokratischer Techniken – erkennt. Die Konservativen jedoch werden von dieser Entwicklung ausgenommen.⁴

Das Beispiel verweist auf einen Widerspruch: Wenn die neuere Forschung zunehmend ältere, vermeintliche Modernisierungsdefizite des Kaiserreichs in den Vordergrund stellende und von einer generellen Reformblockade ausgehende Deutungsweisen infrage stellt und stattdessen die Chancen des Kaiserreichs betont,⁵ so stellt sich die Frage, ob die für die Spätphase des Kaiserreichs konstatierten Prozesse von innerer Liberalisierung, „stiller Parlamentarisierung“⁶ und lauter werdender Partizipationsansprüche der Zivilgesellschaft tatsächlich spurlos an den Konservativen vorbeigegangen sein können. Ob sich die Konservativen dem um 1900 für die ganze nordatlantische Welt feststellbaren „Trend zur Demoratisierung“⁷ kategorisch entziehen konnten, oder ob die konservativen Responses auf die Reformbestrebungen ihrer politischen Mitbewerberinnen nicht ambivalenter ausfielen und neben Reflexen der Ablehnung auch affirmative Züge trugen, soll in diesem Aufsatz am Beispiel der sächsischen Konservativen in den Wahlrechtsdebatten zwischen 1895 und 1909 untersucht werden. Die politische Verortung der wilhelminischen Konservativen wird dabei zunächst als Problem vorgestellt, das mit seinen weitreichenden Implikationen auch auf die Gesamtinterpretation des Kaiserreichs ausstrahlt. Darauf folgt eine knappe Darstellung der sächsischen Wahlgeschichte bis 1895, sodass die um die Jahrhundertwende im Königreich Sachsen aufkommenden Auseinandersetzungen um das Landtagswahlrecht eine historische Kontextualisierung erhalten.

³ MARGARET L. ANDERSON, *Lehrjahre der Demokratie. Wahlen und politische Kultur im Kaiserreich* (Beiträge zur Kommunikationsgeschichte 22), Stuttgart 2009.

⁴ CARL-WILHELM REIBEL, *Bündnis und Kompromiss. Parteienkooperation im Deutschen Kaiserreich 1890–1918*, in: *Historische Zeitschrift* 293 (2011), S. 69–114, Zit. S. 71 f.

⁵ Exemplarisch genannt sei hier UTE PLANERT, *Wie reformfähig war das Kaiserreich? Ein westeuropäischer Vergleich aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive*, in: Sven Oliver Müller/Cornelius Torp (Hg.), *Das deutsche Kaiserreich in der Kontroverse*, Göttingen 2009, S. 165–184.

⁶ MANFRED RAUH, *Die Parlamentarisierung des Deutschen Reiches* (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 60), Düsseldorf 1977.

⁷ HEDWIG RICHTER, *Moderne Wahlen. Eine Geschichte der Demokratie in Preußen und den USA im 19. Jahrhundert*, Hamburg 2017, S. 461.

I. Die Konservativen und das Erbe des deutschen Sonderwegs

1980 gaben Geoff Eley und David Blackbourn einen provokant als „Mythen deutscher Geschichtsschreibung“ betitelten Band heraus,⁸ der nicht weniger als eine Abrechnung mit der bisherigen bundesdeutschen Historiografie darstellte. Zu recht erkannte Hans-Ulrich Wehler eine Anfechtung seiner wenige Jahre zuvor präsentierten Sonderwegthese, die eine fatale Abweichung der deutschen Entwicklung von einem angloamerikanisch-westeuropäischen ‚Normalweg‘ in die liberaldemokratisch-kapitalistische Moderne postuliert hatte, der über die nationalsozialistische Diktatur in den Zweiten Weltkrieg und den Zivilisationsbruch des Holocaust führte. Zentral in der teleologieverdächtigen wehlerschen Meistererzählung ist das als „autokratische[r], halbabsolutistische[r] Scheinkonstitutionalismus“ beschriebene Kaiserreich, dessen nachwirkende „Belastungen“⁹ – der bismarcksche „Bonapartismus“ vor 1890,¹⁰ die Omnipräsenz des preußischen Militarismus, die „Ohnmacht“ der politischen Parteien¹¹ und die allgemein konstatierte „strukturelle Demokratiefeindschaft“¹² – den Weg in die Katastrophe erklären sollten.

Das Herz der bald zum Allgemeinkonsens der bundesdeutschen Sozialgeschichtsschreibung avancierenden Sonderwegthese ist aber das vermeintliche Versagen des liberalen Bürgertums, das – angeleitet von der amerikanischen Modernisierungstheorie – als globaler Träger einer historischen Mission, der freiheitlich-parlamentarischen Demokratie, auftritt und das in Deutschland am Auftrag, die politische Vormachtstellung zu erobern und der weit fortgeschrittenen industriewirtschaftlichen Modernisierung eine adäquate soziale und politische Modernisierung an die Seite zu stellen,¹³ gescheitert sei.¹⁴ Stattdessen sei das Zentrum der politischen Macht weiter von den „vorindustriellen Eliten“ besetzt gehalten worden. Mit ihnen sind stets die meist adligen, agrarwirtschaftlich tätigen Großgrund- und Rittergutsbesitzer mit ihrer Machtbasis vor allem im protestantischen, nichtstädtischen Kernpreußen östlich der Elbe gemeint, die ihren politisch-parlamentarischen Arm in den konservativen Parteien fanden.¹⁵ Der aristokratisch geprägte Konservatismus¹⁶ tritt in diesem Narrativ ganz selbstver-

⁸ DAVID BLACKBOURN/GEOFF ELEY (Hg.), *Mythen deutscher Geschichtsschreibung. Die gescheiterte bürgerliche Revolution von 1848* (Sozialgeschichtliche Bibliothek), Frankfurt am Main 1980.

⁹ HANS-ULRICH WEHLER, *Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918* (Deutsche Geschichte 9), Göttingen 71994, S. 11, S. 239.

¹⁰ Ebd., S. 64.

¹¹ Ebd., S. 79.

¹² Ebd., S. 105.

¹³ Vgl. ebd., S. 229 f.

¹⁴ Vgl. ebd., S. 235.

¹⁵ Vgl. ebd., S. 85 f.

¹⁶ ODED HEILBRONNER, *Conservatism*, in: Matthew Jefferies (Hg.), *The Ashgate Research Companion to Imperial Germany*, Farnham 2015, S. 111–122, hier S. 111 macht augenscheinlich gar keinen Unterschied zwischen „Prussian conservatism“ und „Prussian

ständig als antimoderne Kraft der Beharrung auf, deren erfolgreicher Machterhalt bis 1918 – und partiell sogar darüber hinaus – das eigentliche Verhängnis der deutschen Geschichte darstelle. Die Konservativen werden so mit dem scheinbar autoritär verkrusteten, strukturell reformunfähigen politischen System des Kaiserreichs beinahe identifiziert; mindestens aber zum unangefochtenen innenpolitischen Hegemon der Zeit erhoben.¹⁷

Genau hier aber setzten Eley und seine Mitstreiter an. Sie bestritten sowohl die normative Grundannahme „Bürgertum gleich politisch siegreicher Liberalismus“¹⁸ als auch in empirischer Hinsicht das Postulat vom „Defizit an Bürgerlichkeit und parlamentarisch-politischer Macht des Bürgertums“ im deutschen Kaiserreich.¹⁹ Die Bourgeoisie – wie die britischen Sozialhistoriker ihren materialistischeren Blick auf die Geschichte offenbarend formulierten – habe sich seit 1871 nicht, wie behauptet worden ist, feudalisiert und damit als politischer Faktor selbst ausgeschaltet, sondern im Gegenteil eine „Verbürgerlichung der deutschen Gesellschaft“²⁰ erreicht und auch an der genuin politischen Macht maßgeblich teilgehabt;²¹ allein habe es Letztere nicht mehrheitlich für demokratisierende Reformen nutzen wollen.²²

II. Konservatismus und Reformismus im Spiegel der Forschung

Diese und weitere Einwände an der Sonderwegtheorie setzten nach den anfänglich schroffen Reaktionen ihrer Verfechter langfristig doch eine rege Bürgertumsfor-

aristocracy“. Etwas differenzierter, aber mit der gleichen Stoßrichtung ebd., S. 117: „Leading Prussian conservatives, most of them members of the agrarian aristocracy“.

¹⁷ HANS ROSENBERG, Die Pseudodemokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Moderne deutsche Sozialgeschichte* (Neue wissenschaftliche Bibliothek 10), Köln 1966, S. 287–308, hier S. 287 geht sogar so weit, die „im sozialen und politischen Leben der Nation [...] ungewöhnlich einflußreiche Rolle“ des Adels zum primären Kennzeichen der „konservativen Monarchie“ zu erklären und treibt die Verbindung von Konservatismus, Adel und Staat damit wohl am weitesten. Aber auch die neuere Forschung macht den konservativen Einfluss zum inhärenten, ja teils sogar definitorischen Bestandteil des Staatswesens überhaupt, so spricht etwa VOLKER BERGHAHN, *Das Kaiserreich 1871–1914. Industriegesellschaft, bürgerliche Kultur und autoritärer Staat* (Gebhardt Handbuch der deutschen Geschichte 16), Stuttgart ¹⁰2003, S. 318 vom „konservativ-monarchischen Regime“.

¹⁸ GEOFF ELEY, Antwort an Hans-Ulrich Wehler, in: *Merkur* 35 (1981), S. 757–759, hier S. 759.

¹⁹ HANS-ULRICH WEHLER, „Deutscher Sonderweg“ oder allgemeine Probleme des westlichen Kapitalismus? Zur Kritik an einigen „Mythen deutscher Geschichtsschreibung“, in: *Merkur* 35 (1981), S. 478–487, hier S. 486.

²⁰ DAVID BLACKBOURN, Wie es eigentlich nicht gewesen, in: Ders./Eley, *Mythen* (wie Anm. 8), S. 71–139, hier S. 89.

²¹ Vgl. ebd., S. 99–105.

²² Vgl. GEOFF ELEY, Deutscher Sonderweg und englisches Vorbild, in: Blackbourn/Ders., *Mythen* (wie Anm. 8), S. 7–70, hier S. 23–36.

schung in Gang, die maßgeblich von den ‚Bielefeldern‘ selbst betrieben wurde und die bis Ende der 1990er-Jahre eine weitgehende Abschwächung der eigenen Positionen von einst hervorbrachte.²³ Dieser „Verschleiß“ der Thesen der 1970er-Jahre²⁴ ließ schon 1998 den Verdacht aufkommen, dass „Untersuchungen, die fürderhin auf die These vom deutschen Sonderweg einschlagen [...] gegen Pappkameraden [...] kämpfen“.²⁵ Wenn die heute also leicht angestaubt wirkende Sonderwegerzählung hier dennoch hervorgeholt wurde, dann weil ihre Prämissen über die konservativen Parteien bei genauerem Hinsehen fortleben. So war zwar eine gewisse Relativierung der adlig-konservativen Hegemonialstellung im Zuge der veränderten Sichtweise auf die bürgerlich-liberale Machtpartizipation als zweite Seite derselben Medaille unvermeidlich, und nicht mehr nur in Spezialstudien zum kaiserzeitlichen Konservatismus, sondern auch in vielen Überblickswerken zum Kaiserreich ist heute von verschiedenen Phasen die Rede, in denen die konservative Prägung von Reichsleitung und preußischer Regierung mal stärker und mal schwächer, in wilhelminischer Zeit aber insgesamt leicht rückläufig gewesen sei.²⁶ Ob hingegen die konservativen Parteien in Fragen der Modernisierung des politischen Systems gar nicht so rückwärtsgewandt agierten, wie häufig angenommen wird, in den großen Debatten um die Parlamentarisierung und Demokratisierung des Reichs eventuell konziliantere Positionen besetzten als solche der sturen Blockade und eine Neuevaluierung des konservativen Verhältnisses zum Reformismus folglich notwendig wäre, wurde bisher noch selten hinterfragt.

Wenn den Konservativen um 1900 eine Öffnung ihrer Programmatik attestiert wird, dann normalerweise nicht gegenüber den reformerischen Bewegungen und

²³ Vgl. etwa PETER LUNDGREEN (Hg.), Sozial- und Kulturgeschichte des Bürgertums. Eine Bilanz des Bielefelder Sonderforschungsbereichs (1986–1997), Göttingen 2000; THOMAS MERGEL, Die Bürgertumsforschung nach 15 Jahren, in: Archiv für Sozialgeschichte 41 (2001), S. 515–538.

²⁴ Vgl. EWALD FRIE, Das Deutsche Kaiserreich (Kontroversen um die Geschichte), Darmstadt ²2013, S. 116.

²⁵ THOMAS KÜHNE, Das Deutsche Kaiserreich 1871–1918 und seine politische Kultur. Demokratisierung, Segmentierung, Militarisierung, in: Neue Politische Literatur 43 (1998), S. 206–263, hier S. 248.

²⁶ AXEL SCHILDT, Konservatismus in Deutschland. Von den Anfängen im 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart, München 1998, S. 109 stellt insbesondere die 1880er-Jahre als Jahrzehnt der „konservativen Wende“ mit ihrer „Ausrichtung des Staatsapparates im Sinne konservativer Räson“ heraus, das die „liberale Ära“ der 1870er-Jahre abgelöst habe; WINFRIED HALDER, Innenpolitik im Kaiserreich 1871–1914 (Geschichte kompakt), Darmstadt ³2011, S. 84 stellt wiederum einen „Bedeutungsverlust“ der konservativen Parteien seit 1890 fest, der sich bis zum Ende des Kaiserreichs vor allem in einer annähernden Halbierung der Wählerzustimmung bei Reichstagswahlen manifestiere. Vgl. auch GERHARD A. RITTER, Die deutschen Parteien 1830–1914. Parteien und Gesellschaft im konstitutionellen Regierungssystem, Göttingen 1985, S. 75–84. Demgegenüber darf nicht verschwiegen werden, dass unter Historikerinnen und Historikern nach wie vor eine große Bereitschaft besteht, die konservative Vormachtstellung als ungebrochen anzusehen; nach CHRISTOPH NONN, Das Deutsche Kaiserreich. Von der Gründung bis zum Untergang, München 2017, S. 21 wurde das Reich „bis zu seinem Ende von vorindustriellen konservativen Eliten regiert“.

Partizipationsbestrebungen der Zeit, sondern nur gegenüber dem „anti-kapitalistisch aufgeladenen Antisemitismus“²⁷ und den Ideen der „Neuen Rechten“.²⁸ Diese Symbiose aus traditionellem Konservatismus und radikalnationalistischem Chauvinismus kann freilich aber nicht für eine Läuterung der Konservativen gehalten werden, sondern gilt im Gegenteil als Grundlegung eines potenziert unheilvollen Einwirkens der deutschen Rechten auf den Fortgang der Nationalgeschichte.²⁹ Die Überführung der losen und wesentlich auf personalen Beziehungen und der Autorität von Kandidaten in ihren meist ländlichen Wahlbezirken beruhenden Strukturen in straffer geführte Parteiapparate und die Adaption moderner Kommunikationsmittel im heranbrechenden Zeitalter der Massendemokratie werden nicht als echte Modernisierungsmaßnahmen verstanden, sondern seien nicht mehr als notwendige und teils widerwillige Anpassungen an die Entwicklung der „Fundamentalpolitisierung“ um 1900 und letztlich Versuche gewesen, „moderne Parteipolitik im eigenen Interesse zu betreiben“,³⁰ das nach wie vor „strikt antidemokratisch und antiparlamentarisch“ definiert war.³¹ Die von Hans Rosenberg früh auf den Begriff gebrachte „Pseudodemokratisierung“ der Konservativen³² ist in der Literatur noch immer präsent.³³ Allgemein berüchtigt ist außerdem die unüberwindliche Weigerung der Konservativen, Änderungen am preußischen Dreiklassenwahlrecht zu akzeptieren, die Eingang in nahezu jede Kaiserreichsynthese findet.³⁴

Dabei stellt die Spezialforschung durchaus Unterschiede zwischen den beiden konservativen Parteien der Kaiserzeit fest. Anders als die „stockreaktionäre“ Deutschkonservative Partei (DKP), so analysiert Axel Schildt die Konstellation im preußischen Wahlrechtskampf am Vorabend des Weltkrieges, sei die im Reichstag als Deutsche Reichspartei auftretende Freikonservative Partei (FKP/DRP) durchaus zu Modifikationen am Dreiklassenwahlrecht bereit gewesen.³⁵ Matthias Alexander nimmt den Ausdruck „gemäßigter Konservatismus“ gar in den Titel seines Standardwerks über die Freikonservativen und spricht weiter von einem dort

²⁷ SCHILDT, *Konservatismus* (wie Anm. 26), S. 116.

²⁸ STEPHAN MALINOWSKI, *Ihr liebster Feind. Die deutsche Sozialgeschichte und der preußische Adel*, in: Müller/Torp, *Kontroverse* (wie Anm. 5), S. 203–218, hier S. 214.

²⁹ Vgl. STEPHAN MALINOWSKI, *Vom König zum Führer. Sozialer Niedergang und politische Radikalisierung im deutschen Adel zwischen Kaiserreich und NS-Staat*, Berlin 2003.

³⁰ FRANCIS L. CARSTEN, *Der preußische Adel und seine Stellung in Staat und Gesellschaft bis 1945*, in: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Europäischer Adel 1750–1950 (Geschichte und Gesellschaft 13)*, Göttingen 1990, S. 112–125, hier S. 119.

³¹ VOLKER ULLRICH, *Die nervöse Großmacht. Aufstieg und Untergang des deutschen Kaiserreichs 1871–1918*, Frankfurt am Main 2010, S. 274.

³² ROSENBERG, *Pseudodemokratisierung* (wie Anm. 17), S. 301.

³³ ULLRICH, *Großmacht* (wie Anm. 31), S. 274.

³⁴ Vgl. HANS-PETER ULLMANN, *Politik im Deutschen Kaiserreich 1871–1918 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 52)*, München 2005, S. 39 f.; ULLRICH, *Großmacht* (wie Anm. 31), S. 169 f.; noch aktueller NONN, *Kaiserreich* (wie Anm. 26), S. 84 f.

³⁵ SCHILDT, *Konservatismus* (wie Anm. 26), S. 125.

vorherrschenden „Kompromißkonservatismus“.³⁶ Ob die zeitgenössischen Hoffnungen auf einen reformbereiten Konservatismus in Gestalt der Freikonservativen realistisch oder illusionär waren, ist in der Parteienforschung gleichwohl umstritten.³⁷ Im Hinblick auf die Deutschkonservative Partei ist das Bild noch klarer. In seinem Aufsatz über deren Haltung gegenüber der Regierung Bethmann-Hollweg argumentiert James Retallack, dass die Bemühungen des Kanzlers um eine Modernisierung der preußischen Konservativen „toward a reformist conservative policy“ in der Praxis an der starr rückwärtsgewandten Haltung der konservativen Parteiführer gescheitert seien. Insbesondere Ernst von Heydebrand und der Lasa und Kuno von Westarp, die Bethmanns „Politik der Diagonale“, die einzelne Kooperationen mit den Sozialdemokraten nicht grundsätzlich ausschloss, sehr skeptisch gegenüberstanden und den Reichskanzler einer „inner sympathy for liberalism and democracy“ bezichtigten,³⁸ ließen also reformkonservative Regungen, so Retallack, bis zum Ende des Kaiserreichs gar nicht zu.

Die selbstreferenzielle Rückschau auf die Geschichte der Geschichtswissenschaft mit dem starken Einfluss der ‚kritischen Schule‘ und ihrer Sonderwegthese kann diese hier dargelegte Fülle an Negationen konservativer Reformfähigkeit zwar erklären, die beinahe unwidersprochene Hartnäckigkeit, mit der den Konservativen die Möglichkeit zu reformerischem Handeln abgesprochen wird, bleibt jedoch erstaunlich. Nicht nur müssen die Konservativen zur Aufrechterhaltung dieses ‚common sense‘ der Konservatismusrezeption aus den allgemeinen Entwicklungstendenzen der Zeit um 1900 quasi ausgeschlossen werden. Vor allem ist die verdammende Sichtweise auf die Konservativen der Kaiserzeit kaum mit den aktuellen politologischen Befunden über das Wesen des Konservatismus in Deckung zu bringen. Schließlich erklärt der politische Theoretiker Thomas Biebricher den „sanften Inkrementalismus“, der die Modalitäten des empirisch unleugbaren Wandels gestalten möchte, zu einem der beiden Hauptpole konservativer Gedankenwelt und spricht dabei von einem „vergangenheitsbewusste[n] Reformmodus“ der „überschaubaren Anpassungsschritte“.³⁹ Wäre nicht demnach ein Konservatismus, der sich jahrzehntelang auf die Blockade politischer Neuerungen versteift, statt sich im Sinne eines ‚trail and error‘ ständig selbst zu reflektieren, neu zu erfinden und das einstmals strikt Abgelehnte verzögert zu übernehmen und nach eigenen Vorstellungen zu formen, wider die eigentliche Natur konservativer Ideologie?

³⁶ MATTHIAS ALEXANDER, Die Freikonservative Partei 1890–1918. Gemäßigter Konservatismus in der konstitutionellen Monarchie (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 123), Düsseldorf 2000, hier S. 15.

³⁷ Vgl. RITTER, Parteien (wie Anm. 26), S. 84.

³⁸ JAMES RETALLACK, The Road to Philippi. The Conservative Party and Bethmann Hollweg's „Politics of the Diagonal,“ 1909–14, in: Ders./Larry Eugene Jones (Hg.), Between Reform, Reaction, and Resistance. Studies in the History of German Conservatism 1789–1945, Providence 1993, S. 261–298, hier S. 295.

³⁹ Vgl. THOMAS BIEBRICHER, Geistig-moralische Wende. Die Erschöpfung des deutschen Konservatismus, Berlin 2019, S. 37–40.

In jüngerer Zeit gibt es aus der historischen Kaiserreichforschung Bemühungen, die etablierte Vorstellung von dem unverbesserlich reformfeindlichen und kompromisslosen Kurs der Konservativen um die Jahrhundertwende etwas aufzuweichen. Auch der deutsche Konservatismus und seine Vertreter, so Hedwig Richter, seien „längst in den Fortschritts- und Reformdiskursen, aber auch in den Praktiken der Massenpartizipation verfangen“ gewesen.⁴⁰ Gerade der Defensivkampf für das in der Forschung als besonders unstrittiges Beispiel für konservative Totalblockade geltende preußische Dreiklassenwahlrecht sei von den Konservativen auffallend leidenschaftslos geführt worden, habe man sich die Unzulänglichkeit und Reformbedürftigkeit des Klassenwahlrechts doch vielfach selbst eingestanden.⁴¹ Nicht weil die Konservativen „jede Veränderung grundsätzlich sabotierten“, habe sich das Klassenwahlrecht bis 1918 halten können; um die Stagnation im preußischen Wahlrechtskampf zu erklären, verweist Richter vielmehr auf die spezifische politische Konstellation und verschiebt dabei den Akzent so, dass eher die Kompromisslosigkeit der politischen Linken und ihre für Konservative unannehmbare Maximalforderung des allgemeinen, gleichen und direkten Männer-Wahlrechts als Bremsklotz einer fortschrittlichen Wahlrechtsreform da steht.⁴²

III. Das Königreich Sachsen: Seine Konservativen und sein Wahlrecht

Auch wenn solche neueren Ansätze einer Reevaluierung konservativen Verhaltens gegenüber zeitgenössischen Reformabsichten angesichts der gegenwärtigen Tendenzen der Kaiserreichforschung und dem Erkenntnisstand der politischen Wissenschaft überzeugend erscheinen, so kann letztlich nur eine empirische Überprüfung Klarheit bringen. Doppelt exemplarisch soll hier ein erster Schritt zu einer solchen gemacht werden. Zum einen wird mit den Auseinandersetzungen um das Wahlrecht ein Feld betreten, dem eine entscheidende Bedeutung beim Übergang einer elitären konstitutionellen Ordnung in eine moderne Massendemokratie kaum abgesprochen werden kann. Dass die konservativen Parlamentarier im Reich und den Einzelstaaten, denen als Angehörige der gesetzgebenden Organe die Regelung der Wahlsysteme mit oblag, Stifter eines Wahlrechts waren, dem sie selbst unterworfen waren, verleiht der Wahlrechtsthematik eine zusätzliche Brisanz. Denn wenn die Konservativen sogar beim Wahlrecht mit seinen direkten machtpolitischen Implikationen Konzessionsbereitschaft an den Tag legten, dann wäre die These vom unumstößlich reformfeindlichen wilhelminischen Konservatismus wohl kaum noch haltbar.

⁴⁰ Vgl. RICHTER, Wahlen (wie Anm. 7), S. 468.

⁴¹ Vgl. ebd., S. 469.

⁴² Ebd., S. 470.

Zum anderen wird der Untersuchungsgegenstand räumlich auf das Königreich Sachsen beschränkt. Die Konzentration auf Sachsen bietet sich aus drei Gründen an: Erstens war das Wahlrecht für die Zweite Kammer des sächsischen Landtages, anders als beim Reichstag, für den während der gesamten Kaiserzeit ein äußerst fortschrittliches allgemeines und gleiches Männerwahlrecht galt, und dem Preussischen Abgeordnetenhaus, für das schon seit 1850 das bis 1918 unveränderte, ausgesprochen ungleiche Dreiklassenwahlrecht galt, im gleichen Zeitraum mehrfach verändert worden. In Sachsen gab es also viel Bewegung in der Wahlrechtsfrage, die historisch erforscht werden kann. Zweitens wurden die verschiedenen Wahlregime in den Mittel- und Kleinstaaten zwar schon früher in den Blick genommen, welche Zensuren dem Kaiserreich für seine Modernisierungsfähigkeit erteilt wurden, hing dabei jedoch wesentlich auch von der betrachteten Region ab. So argumentierten sonderwegorientierte Historikerinnen und Historiker meist mit den Wahlrechtseinschränkungen in den norddeutschen Kleinstaaten Braunschweig 1899, Lübeck 1903/04 und Hamburg 1905, während Kritikerinnen und Kritiker dieser Sichtweise gewöhnlich auf die Wahlrechtsausweitungen in den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden rekurrierten.⁴³ Die Fokussierung Sachsens, wo um 1900 in kurzer Zeit beides, eine Wahlrechtseinschränkung und eine Wahlrechtserweiterung, zu beobachten ist, verheißt indes ausgewogenere Ergebnisse. Drittens haftete dem Sachsen der Kaiserzeit der Ruf als „Musterland der Reaktion“ an,⁴⁴ dessen Regierung besonders stark unter dem Einfluss einer konservativen Oberschicht gestanden habe und dessen konservative Partei als besonders radikale Ausprägung des Konservatismus gilt, was Retallack, der sich in den letzten dreißig Jahren intensiv mit der sächsischen Landesgeschichte im späten 19. Jahrhundert beschäftigt hat, nicht müde wird, zu betonen. Für die Zeit um 1900 bescheinigt Retallack den sächsischen Konservativen zwar eine „Hegemoniekrise“,⁴⁵ mit dem Einflussverlust habe sich aber keine Liberalisierung der sächsischen Konservativen verbunden. Im Gegenteil sei es angezeigt, so Retallack, die preussischen Konservativen nicht länger allein als „quintessential *Herrenmenschen* of the *Kaiserreich*“ anzusehen,⁴⁶ sondern ihnen die keineswegs fortschrittlicheren sächsischen Parteifreunde mindestens gleichberechtigt an die Seite zu stellen.⁴⁷ An anderer Stelle widmet Retallack der Argumentation, „daß der sächsische Konservatismus [...] *extremer* und *radikaler* war als anderswo“, gar einen

⁴³ GERHARD A. RITTER, Wahlen und Wahlpolitik im Königreich Sachsen, in: Simone Lässig/Karl Heinrich Pohl (Hg.), Sachsen im Kaiserreich. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft im Umbruch, Weimar 1997, S. 29-86, hier S. 30 f.

⁴⁴ Vgl. SIMONE LÄSSIG, Der „Terror der Straße“ als „Motor des Fortschritts“? Zum Wandel der politischen Kultur im „Musterland der Reaktion“, in: Dies./Pohl (Hg.), Sachsen (wie Anm. 43), S. 191-239, hier S. 201.

⁴⁵ Vgl. JAMES RETALLACK, „What is to be done?“ The Red Specter, Franchise Questions and the Crisis of Conservative Hegemony in Saxon, in: Central European History 23 (1990), S. 271-312.

⁴⁶ Ebd., S. 311 (Hervorhebung im Original).

⁴⁷ Vgl. ebd., S. 311 f.

eigenen Aufsatz.⁴⁸ Konnte sogar diese „extreme“ sächsische Spielart des Konservatismus reformistische Tendenzen der Zeit in sich aufnehmen? Wenn ja, könnte die Zuschreibung der Reformfeindlichkeit für die Konservativen wohl nicht länger absolut gesetzt werden.

Das sächsische Wahlrecht bis 1895

Mit der Konstitutionalisierung Sachsens im Jahre 1831 wurden die bisherigen Landstände – im Mittelalter wurzelnd und weitgehend einflusslos – ersetzt durch einen auch als „Ständeversammlung“ bezeichneten Landtag, der an der Gesetzgebung beteiligt war und dessen Zweite Kammer erstmals in der sächsischen Geschichte aus Wahlen hervorging.⁴⁹ Demokratisch war die Zweite Landtagskammer im Vormärz gleichwohl nicht legitimiert, wählten doch die einzelnen Stände getrennt voneinander, in einer das tatsächliche soziale Gefüge des frühindustriellen Sachsens völlig verzerrenden Relation in einem indirekten Verfahren ihre Vertreter.⁵⁰ Das Wahlrecht war außerdem an Grundbesitz und eine „recht hoch angesetzte Mindeststeuersumme“ gebunden.⁵¹ Im Gefolge der auch Sachsen erfassenden Revolution wurde im November 1848 zwischenzeitlich das allgemeine, gleiche und geheime Männerwahlrecht für die Landesvertretung eingeführt.⁵² Weniger als zwei Jahre später aber, nachdem die Fürsten überall im Deutschen

⁴⁸ JAMES RETALLACK, Die „liberalen“ Konservativen? Konservatismus und Antisemitismus im industrialisierten Sachsen, in: Lässig/Pohl, Sachsen (wie Anm. 43), S. 133-148, Zitat S. 137 (Hervorhebung im Original).

⁴⁹ Vgl. KARLHEINZ BLASCHKE, Landstände, Landtag, Volksvertretung. 700 Jahre politische Mitbestimmung im Lande Sachsen, in: Ders. (Hg.), 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen. Begleitheft zur Ausstellung, Dresden 1994, S. 7-16, hier S. 12 f.; vgl. zur Geschichte des sächsischen Landesparlamentarismus auch den neueren, kompakten Überblick von UWE ISRAEL/JOSEF MATZERATH, Geschichte der sächsischen Landtage (Studien und Schriften zur Geschichte der sächsischen Landtage 5), Ostfildern/Dresden 2019. Darin informieren UWE ISRAEL, Sächsische Ständeversammlungen des Mittelalters und ihre Vorgeschichte, S. 31-87 und JOSEF MATZERATH, Kursächsische Ständeversammlungen der Frühen Neuzeit, S. 89-174 ausführlich über die vormodernen Entwicklungsstufen organisierter Mitsprache. Der Beitrag von JOSEF MATZERATH, Varianten des Zweikammerparlaments im Königreich Sachsen 1833–1918, S. 175-262 repräsentiert den neusten Stand der Forschung zur sächsischen Parlamentarismusgeschichte im 19. Jahrhundert und geht dabei auch auf den im Folgenden dargestellten Aspekt der Wahlrechtsentwicklung wiederkehrend ein.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 13.

⁵¹ SIMONE LÄSSIG, Parlamentarismus zwischen Tradition und Moderne. Der Sächsische Landtag zwischen 1833 und 1918, in: Blaschke, Mitbestimmung (wie Anm. 49), S. 35-49, hier S. 35; vgl. zum vordemokratischen Charakter des Wahlrechts im Vormärz auch MATZERATH, Varianten (wie Anm. 49), S. 188.

⁵² Vgl. WOLFGANG SCHRÖDER, Wahlrecht und Wahlen im Königreich Sachsen 1866–1896, in: Gerhard A. Ritter (Hg.), Wahlen und Wahlkämpfe in Deutschland. Von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis zur Bundesrepublik (Dokumente und Texte 4), Düsseldorf 1997, S. 79-130, hier S. 79.

Bund die Oberhand zurückgewonnen hatten, löste der König das demokratisch legitimierte Parlament per Dekret auf und setzte den ständischen Landtag mitsamt seiner zuvor abgewählten Mitglieder wieder ein.⁵³ Obwohl es sich um einen nur „notdürftig verhüllten Verfassungsbruch“ handelte, blieb das alte Wahlrecht während der gesamten Reaktionsära und insgesamt mehr als 18 Jahre lang in Kraft, ehe es im Dezember 1868 unter den Eindrücken der militärischen Niederlage Sachsens im ‚Deutschen Krieg‘ gegen Preußen und der daraus folgenden Gründung des Norddeutschen Bundes erneut abgeändert wurde.

Die Reform von 1868, die als Konzession an die neuartige politische Großwetterlage⁵⁴ nun zwar die direkte und geheime Wahl der Abgeordneten vorsah und einen relativ niedrigen Zensus festlegte, der zunächst immerhin etwa fünfzig Prozent der Reichstagswähler zu Wahlberechtigten machte,⁵⁵ litt aber neben dem fortdauernden Ausschluss der anderen Hälfte der männlichen Bevölkerung zudem an einer Wahlkreiseinteilung, die den ländlichen Raum als konservative Domäne dem gewerblich-industriell geprägten Milieu der Städte gegenüber begünstigte.⁵⁶ Insbesondere seit den 1880er-Jahren führte die Konservativen dieser Vorteil zu einer komfortablen absoluten Mehrheit, die sogar die vielbeschworene Dominanz der preußischen Schwesterpartei im dortigen Abgeordnetenhaus übertraf.⁵⁷ Zusätzlich zum parlamentarischen Übergewicht der Konservativen wurde deren Macht in dieser Zeit aber auch von einem Wandel in der politischen Grundkonstellation erweitert. Während es für die Konservativen der 1870er-Jahre noch primär um die Verhinderung eines weiteren „liberalen Ausbaus des Reichs“ mit den damit verbundenen Zentralisierungseffekten ging und dadurch die unitaristischen Nationalliberalen zum Hauptgegner wurden, kam es zum Ende des Jahrzehnts angesichts des sich im früh industrialisierten Sachsen früher als andernorts vollziehenden Aufstiegs der Sozialdemokratie zu einem „Kartell“ der bürgerlichen „Ordnungsparteien“, das neben den Konservativen und den Nationalliberalen auch die linksliberale Fortschrittspartei Sachsens einschloss und in erster Linie antisozialistischen Zielen diente.⁵⁸ Diese Allianz gewährte den Konservativen mittelbar sogar Zugriff auf die verfassungsändernde Zweidrittelmehrheit. Als Mitte der 1890er-Jahre die SPD auf einen Mandatsanteil von über 18 Prozent und – für die etablierten Parteien wohl noch beunruhigender – auf Wahlergebnisse von

⁵³ Vgl. LÄSSIG, *Parlamentarismus* (wie Anm. 51), S. 36; SCHRÖDER, *Wahlrecht* (wie Anm. 52), S. 79; vgl. auch MATZERATH, *Varianten* (wie Anm. 49), S. 213.

⁵⁴ Vgl. SCHRÖDER, *Wahlrecht* (wie Anm. 52), S. 94 f., S. 100 f.

⁵⁵ Vgl. LÄSSIG, *Parlamentarismus* (wie Anm. 51), S. 36.

⁵⁶ Vgl. SCHRÖDER, *Wahlrecht* (wie Anm. 52), S. 100 f.; vgl. zur Wahlrechtsänderung von 1868 auch MATZERATH, *Varianten* (wie Anm. 49), S. 224 f.

⁵⁷ Vgl. WOLFGANG SCHRÖDER, *Zur Struktur der II. Kammer des sächsischen Landtages 1869–1914*, in: Wolfgang Küttler (Hg.), *Das lange 19. Jahrhundert. Personen – Ereignisse – Ideen – Umwälzungen. Ernst Engelberg zum 90. Geburtstag* (Abhandlungen der Leibniz-Sozietät 1), Berlin 1999, S. 149–183, hier S. 169–171.

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 162; vgl. auch MATZERATH, *Varianten* (wie Anm. 49), S. 228.

über dreißig Prozent gekommen war,⁵⁹ zeigte sich, dass man durchaus bereit war, diese Zweidrittelmehrheit einzusetzen. 1896 setzte die konservativ-liberale Mehrheit ein am preußischen Beispiel orientiertes indirektes Dreiklassenwahlrecht durch.⁶⁰ Etwa achtzig Prozent aller Wahlberechtigten hatten nun in der dritten ‚Abteilung‘ genauso viele Wahlmänner zu wählen wie die drei bis vier Prozent der Wähler der ersten Klasse, deren Stimmgewicht das der breiten Bevölkerungsmehrheit damit um das 20- bis 25-fache überwog.⁶¹

IV. Die sächsischen Konservativen bei der Einführung des indirekten Dreiklassenwahlrechts 1895/96

Als die sozialdemokratische Fraktion im sächsischen Landtag am 10. Dezember 1895 einen Antrag einbrachte, der auf die *Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts bei den Landtagswahlen* abzielte,⁶² war dies an sich kein unerhörter Vorgang, hatten die Sozialisten doch 1893 bereits dem vorherigen Landtag einen nahezu gleichlautenden Antrag vorgelegt.⁶³ Was die sozialdemokratische Aktion an diesem Tag brisant machte, war zunächst das in den Tagen zuvor umhergehende Gerücht, dass die im „Kartell“ verbundenen Parteien hinter den Kulissen in geheimen Absprachen eine Wahlreform vorbereiteten, die das im Reichsvergleich einigermaßen partizipative sächsische Zensuswahlrecht weiter einschränken und insbesondere den Einfluss proletarischer Wählerschichten auf die Zusammensetzung der Zweiten Landtagskammer verringern sollte.⁶⁴ Letztlich aber machte erst die gemeinsame Reaktion der übrigen Parteien sowie der sächsischen Staatsregierung den Vorstoß der SPD-Fraktion zu einer historischen Denkwürdigkeit, indem sie in einem konzertierten Gegenschlag die Weichen für die Einführung des indirekten Dreiklassenwahlrechts stellten und somit das Gerücht über ihre restriktiven Bestrebungen eindrucksvoll bestätigten.

Zunächst aber hatte der Sozialdemokrat Karl Wilhelm Stolle den Antrag seiner Fraktion zu begründen. Aufschlussreich im Hinblick auf den Charakter des sächsischen Konservatismus sind dabei die vergleichenden Überlegungen, die Stolle über die sächsischen Konservativen und ihre preußischen Gesinnungsgenossen anstellte. Während die preußischen Konservativen das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für den Reichstag hinnehmen und respektieren wollten, *weil es*

⁵⁹ Vgl. SCHRÖDER, Struktur (wie Anm. 57), S. 172.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 173.

⁶¹ Vgl. LÄSSIG, Parlamentarismus (wie Anm. 51), S. 39.

⁶² Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1895–1896. Zweite Kammer, Bd. 1, Dresden 1896, S. 156, 10. Dezember 1895.

⁶³ Vgl. SIMONE LÄSSIG, Wahlrechtskampf und Wahlreform in Sachsen (1895–1909) (Demokratische Bewegungen in Mitteldeutschland 5), Weimar u. a. 1996, S. 68.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 69.

einmal besteht,⁶⁵ unterstellte der sozialdemokratische Abgeordnete den sächsischen Konservativen eine besonders reaktionäre Haltung, die nicht einmal geschaffenen Tatsachen wie dem Reichstagswahlrecht gegenüber konzessionsbereit sei. Dass Stolle den Vergleich ausgerechnet zu den preußischen Konservativen zog, machte die Anklage an seine Landsleute besonders gravierend, galt der preußische Konservatismus in linken Kreisen doch als Bastion der Reaktion schlechthin. Doch trotz der weitgehenden Vorwürfe und der Anspielung auf konkrete Absichten auf eine Wahlrechtseinschränkung ist davon auszugehen, dass der Arbeitervertreter die auf seine Rede folgende Reaktion der konservativen Landtagsfraktion nicht vorausgeahnt hatte. Stolle nämlich äußerte lediglich die Erwartung, dass die Parlamentsmehrheit es *heute wieder versuchen werde [...], nicht in eine Discussion des Gegenstandes einzutreten*. Doch die Zeit, in der die politischen Gegner der Sozialdemokratie wie noch 1893 der Auseinandersetzung um die Wahlrechtsfrage nur auswichen, war vorbei, und selbst Stolles schlimmste Befürchtung, dass die konservativ geführten Kartellparteien danach strebten, *das jetzt bestehende Censusbwahlrecht [...] zu verkümmern, indem [...] vielleicht an Stelle der relativen Mehrheit die absolute Mehrheit gesetzt wird*,⁶⁶ würde wenige Stunden später, nachdem Konservative, Nationalliberale und Fortschrittspartei ihre Vorstellungen von einem neuen Wahlgesetz offenbart hatten, harmlos gewirkt haben.

Schon die Auswahl des Antwortredners mag ein erster Hinweis darauf sein, dass die Konservativen nicht daran dachten, der sozialdemokratischen Forderung dieses Mal wieder aus dem Weg zu gehen oder sie mit ihrer Stimmenmehrheit einfach abzublocken. Das Wort ergriff nämlich kein geringerer als Dr. Paul Mehnert, „die zentrale und einflußreichste Figur konservativer und bald auch sächsischer Politik“,⁶⁷ der in Analogie zum Führer der Deutschkonservativen Partei in Preußen, Ernst von Heydebrand und der Lasa, als der „ungekrönte König von Sachsen“⁶⁸ bezeichnet wurde. Wenig überraschend wendete sich Mehnert gegen den von Stolle stark gemachten Gleichheitsgedanken und bemühte dazu die für Konservative typische Metapher vom Staat als Organismus, in dem *jedem Theile die eigene Stellung angewiesen wird*, aus der sich eben je unterschiedliche Aufgaben, Pflichten und Rechte ableiten ließen.⁶⁹ Davon ausgehend lehnte Mehnert das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht nicht nur für das Königreich Sachsen ab, sondern griff auch das Reichstagswahlrecht frontal an, dessen Revision *im gebildeten Deutschland* dringend gewünscht werde. Von Jahr zu Jahr gewinne die Anschauung an Zustimmung, *daß es auf dem Boden des allgemeinen Wahlrechts, wie es heute für die Reichstagswahl besteht, nicht mehr weiter gehen könne*.⁷⁰ Als

⁶⁵ Mittheilungen (wie Anm. 62), S. 162.

⁶⁶ Ebd., S. 162 f.

⁶⁷ LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 69.

⁶⁸ Ebd., S. 70.

⁶⁹ Mittheilungen (wie Anm. 62), S. 163.

⁷⁰ Ebd., S. 165.

Begründung der Untauglichkeit des Reichstagswahlrechts meinte Mehnert nichts weiter tun zu müssen, als auf den scheinbaren Skandal hinzuweisen, dass die Hanse-Stadt Hamburg im Reichstag von drei Sozialdemokraten vertreten werde.⁷¹ Mehnerts Gradmesser für ein geeignetes Wahlrecht war also im Kern die Frage, wie zuverlässig es die Wahl politisch Andersdenkender verhindern könne. Nicht nur über den ausgeprägten Antisozialismus des Konservativen gibt diese Argumentationsweise Aufschluss, sondern auch über das tiefsitzende Antidemokratische in Mehnerts Denken. Gleichheit war für ihn keine relevante Kategorie. Die Verschiedenheit der Menschen und ihr unterschiedlicher Wert für das Gemeinwesen erforderten nach Mehnert ein differenziertes Stimmgewicht – im Deutschen Reich wie im *engeren Vaterland* Sachsen. Das allgemeine und gleiche Wahlrecht befördere hingegen die *Gewaltherrschaft der Massen*, die alle Unterschiede zwischen den sozialen Schichten negiere.⁷² Es führe zudem zu einer totalen Politisierung der Gesellschaft, die Mehnert grundsätzlich verwarf.⁷³ Mit der *urtheilslosen Menge*⁷⁴ als höchster Instanz habe *der den größten Erfolg, der die extremste Richtung vertritt, der am rücksichtslosesten ist in der Wahl seiner Mittel, der am größten aufträgt und der den Volksinstinkten [...] am besten zu schmeicheln versteht*.⁷⁵ Die agitatorische Aufwiegelung der unmündigen Volksmasse als bevorzugtes Mittel der Politik ist in Mehnerts Diktion die unweigerliche Folge des allgemeinen und gleichen Wahlrechts und lief seinem Idealbild einer harmonistischen Gesellschaft zuwider.⁷⁶ Vor allem in den von *Lug und Trug* geprägten Wahlkämpfen auftretend störe die Agitation den *inneren Frieden* des Landes.⁷⁷ Sie war Mehnerts Zentralargument gegen jede auf Massenpartizipation hinauslaufende Wahlrechtserweiterung. So stehe dann nach jeder Wahl ein Niedergang der *öffentlichen Moral* als Resultat dar.⁷⁸ Diese scheinbar sittenverrohende Wirkung aber rechnete Mehnert nicht nur dem von den Sozialdemokraten beantragten allgemeinen und gleichen Wahlrecht, wie es auf Reichsebene praktiziert wurde, sondern tendenziell auch dem in Sachsen geltenden Wahlrecht von 1868 zu. Auch in Sachsen sei *die wüste Agitation auf eine Bahn gelangt [...], die eine gedeihliche Fortentwicklung unseres engeren Staatswesens verhindern muß. Der berufsmäßige Agitator reist auch heute bei unseren Landtagswahlen von Ort zu Ort, nur zu dem Zwecke, um die Volksleidenschaften aufzuwühlen*.⁷⁹

Dann richtete Mehnert über das gegenwärtige sächsische Wahlrecht, wie es ihm in seinen Begriffen schärfer wohl nicht möglich gewesen wäre: *Meine Herren!*

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd., S. 166.

⁷³ Vgl. hierzu auch LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 70.

⁷⁴ Mittheilungen (wie Anm. 62), S. 167.

⁷⁵ Ebd., S. 166.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 167; vgl. auch LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 69 f.

⁷⁷ Mittheilungen (wie Anm. 62), S. 167.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd., S. 170.

*Es ist beinahe dasselbe Bild, wie es sich bei den Reichstagswahlen darstellt.*⁸⁰ Es folgte der wohl vorbereitete Schluss: Auch für die Konservativen erscheine *das gegenwärtig in Sachsen geltende Wahlrecht einer Änderung und Verbesserung bedürftig.*⁸¹ Nun konnte Mehnert im Namen seiner Parteifreunde seinen Entwurf von einem neuen Wahlrecht ausbreiten. Als Wunschvorstellung malte sich Mehnert eine *ständische Vertretung* aus.⁸² Doch auch wenn Mehnert damit unumwunden zugab, einem auf die vormoderne Ständeordnung zurückgehenden Konzept von untertäniger Repräsentation anzuhängen, so räumte er doch bedauernd ein, dass die Wiederbelebung einer Ständevertretung in einer nicht mehr ständisch gegliederten, sondern komplexer werdenden Gesellschaft der Moderne nicht realisierbar sei.⁸³ Damit ging Mehnert zu dem konkret Machbaren und zugleich politisch, aus seiner Perspektive, Wünschenswerten über und empfahl der Kammer die Einführung eines *indirecten Klassenwahlrechtes*,⁸⁴ das er als ein am Steueraufkommen orientiertes Dreiklassenwahlsystem ausgestaltet wissen wollte.

Zusammenfassend stellt sich Mehnerts Rede an diesem Tag als eine einzige Klimax erzreaktionären Gedankenguts dar. Hatte der sozialdemokratische Vordredner die Erwartungen an einen reformbereiten Konservatismus in Sachsen durch seinen Vergleich mit den preußischen Konservativen, die von jenen im Staat der Wettiner an Rückständigkeit noch übertroffen würden, bereits stark gedämpft, so untertraf Mehnert diese Erwartungen noch um ein Vielfaches. Nicht nur punktuell wollten die sächsischen Konservativen das aktuelle Wahlrecht einschränken, worauf man in der SPD noch gefasst gewesen wäre, sondern das gleiche Zensuswahlrecht sollte rundweg abgeschafft und durch eines der restriktivsten damals denkbaren Wahlsysteme ersetzt werden. Auch am Reichstagswahlrecht ließ Mehnert kein gutes Haar und man gewinnt den Eindruck, dass er nur deshalb darauf verzichtete, dessen Abschaffung zu beantragen, weil das sächsische Parlament nicht dafür zuständig war. Nicht zuletzt stellte sich Mehnert hinter das Prinzip ständischer Wahlen, wie es sie überall in Deutschland im Vormärz gegeben hatte, sie aber bereits 1848/49 flächendeckend angefochten und im Königreich Sachsen 1868 überwunden wurden, weil schon die damalige Regierung sie für nicht mehr zeitgemäß gehalten hatte. Bemerkenswert ist schließlich das ostentativ zur Schau getragene Selbstbewusstsein, mit dem Mehnert seine Anachronismen vortrug. Nicht nur das in dem eigenen Antrag steckende *Hinaustreten aus der Defensive*⁸⁵ ist deutliches Zeichen dieses Selbstbewusstseins, auch die pathetischen Schlussworte des ‚ungekrönten Königs von Sachsen‘ zeugen von Stolz auf die gemeinsame Resolution der bürgerlichen Mehrheitsparteien: *Meine Herren! Wir wünschen es geradezu, daß die Augen von ganz Deutschland hierher auf unsere*

⁸⁰ Ebd.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd., S. 172.

⁸³ Vgl. ebd.

⁸⁴ Ebd., S. 173.

⁸⁵ Ebd., S. 169.

*Kammer, auf unser Sachsenland gerichtet sind. Wir möchten, daß man auch anderwärts den Muth finde, den Aspirationen der Socialdemokratie mit derjenigen Energie, mit derjenigen Consequenz entgegenzutreten.*⁸⁶

Nachdem Vertreter der Nationalliberalen und des Fortschritts ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben hatten,⁸⁷ und auch der sächsische Innenminister Georg von Metzsch in Richtung der Mehrheitsparteien *eine gewisse Conformität der Anschauungen* konstatiert⁸⁸ sowie namens der Regierung die *Geneigtheit und [...] Bereitwilligkeit zur Herbeiführung entsprechender Modificationen des Wahlgesetzes* erklärt hatte,⁸⁹ war der Weg zu einer Wahlgesetzänderung vorgezeichnet. So musste auch der zweite konservative Debattenbeitrag von Hugo Opitz, Vorstandsmitglied im Konservativen Landesverein für das Königreich Sachsen und späterer Fraktionsvorsitzender, keine sachliche Überzeugungsarbeit mehr leisten und konnte sich ganz auf die Diffamierung der Sozialdemokratie beschränken, die – gespickt mit antisemitischen Verweisen auf die jüdische Herkunft der sozialistischen Vordenker Marx und Lassalle⁹⁰ – seine ganze Rede durchzog und den Zweck verfolgte, den angestrebten Ausschluss sozialdemokratischer Abgeordneter aus dem Parlament zu legitimieren.⁹¹ Gegen 14 sozialdemokratische Stimmen wurde der mehnertsche Gegenantrag schließlich angenommen.

Schon Anfang Februar 1896 wurde der Kammer eine Regierungsvorlage zugeleitet, die *exakt* auf den am 10. Dezember des Vorjahres von der Landtagsmehrheit artikulierten Wünschen basierte.⁹² Folgerichtig warben mit Karl Friedrich Matthes,⁹³ Ernst Emil Horst⁹⁴ und Rudolph Elwir Hähnel⁹⁵ die meisten der konservativen Debattenredner am 12. und 13. Februar, als die Vorberatung des Regierungsentwurfs auf der Tagesordnung stand, bedingungslos für die Zustimmung zur Wahlrechtsänderungsvorlage. Dass es aber auch andere, vom von Mehnert und Opitz führend vertretenen Mainstream abweichende konservative Sichtweisen auf die diskutierte Wahlrechtsänderung gab, verraten die Auftritte von Bernhard Friedrich Behrens und insbesondere von Richard Huste. Behrens begründete seine Bedenken gegenüber der Vorlage damit, *daß die mittleren und unteren Volksklassen für ihre berechtigten Interessen nach diesem Gesetz später nicht die genügenden und richtigen Vertreter haben könnten.*⁹⁶ Trotzdem wollte er den vorliegenden Entwurf unterstützen, soweit er nur *in einigen Punkten modifiziert*

⁸⁶ Ebd., S. 175.

⁸⁷ Vgl. ebd., S. 190.

⁸⁸ Ebd., S. 194.

⁸⁹ Ebd., S. 195.

⁹⁰ Ebd., S. 198.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 195–202.

⁹² So LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 78.

⁹³ Mittheilungen (wie Anm. 62), S. 671 f., 13. Februar 1896.

⁹⁴ Ebd., S. 682 f.

⁹⁵ Ebd., S. 692–694.

⁹⁶ Ebd., S. 678 f.

aus der *Deputation zurückkommt*.⁹⁷ Welche Modifikationen er sich konkret erhoffte, darüber machte Behrens keine Angaben. Dass er sich über die Chance auf Beibehaltung der direkten Wahlen, für die er sich in der Fraktion ausgesprochen habe, gar keinen Illusionen hingab und stattdessen seine Unterlegenheit in dieser Frage bereits resigniert akzeptierte, spricht dafür, dass Behrens aber keine hohen Anforderungen an seine spätere Zustimmung knüpfte. Dazu passend widmete Behrens den größeren Teil seiner Rede nicht dem Werben für seinen dissidentierenden Standpunkt, sondern einer schonungslosen Kritik des bestehenden Wahlrechts, des Reichstagswahlrechts und der SPD.⁹⁸ So blieb es Behrens' Fraktionsgenossen Richard Huste überlassen, in seiner Reserviertheit gegenüber der Regierungsvorlage als Einziger etwas weiterzugehen. Huste plagten *von Anfang an schwere Bedenken gegen die Einführung des Klassenwahlsystems*. Gleichwohl hoffte Huste trotz aller Zweifel noch immer darauf, *in der Commission, an der ich mich beteiligen werde, mich für die Vorlage entscheiden zu können*.⁹⁹

Hustes Wille zur konstruktiven Mitarbeit konnte die Mehrheit der Deputationsmitglieder nicht zu substanziellen Änderungen am Gesetzesvorhaben bewegen. Er sah sich deshalb gezwungen, am 5. März 1896, als die Vorlage zur Schlussberatung ins Plenum zurückkehrte, das Wahlrechtsänderungsgesetz tatsächlich abzulehnen.¹⁰⁰ Dabei kann der Disziplinbruch des Abgeordneten aber wohl kaum als Ausfluss einer reformorientierten Haltung interpretiert werden. Zwar erwiesen sich Hustes Warnungen, dass das neue Gesetz im Land *Verbitterung* und ein Abdriften von Wählern ins *Lager radicaler Parteien* bewirken werde,¹⁰¹ als zutreffend und erscheinen in der Retrospektive als politische Hellsichtigkeit, die man sonst in der konservativen Fraktion weitgehend vergeblich sucht, allerdings waren Hustes eigene wahlrechtspolitische Vorstellungen ebenso wenig anschlussfähig an zukunftsweisende Reformkonzepte. Letztlich war es nicht mehr als die Wahl der Mittel, die Huste von der Fraktionsmehrheit trennte, machte er sich doch die Forderung nach einer Einschränkung des bestehenden Wahlrechts als notwendige Verteidigungsmaßnahme gegen eine sozialdemokratische Übernahme des Landtags voll und ganz zu eigen. Dass Huste dazu namentlich das berufsständische Wahlssystem noch einmal als *in der Theorie jedenfalls das idealste System* pries und sich auch von der Impraktikabilität desselben nicht überzeugen ließ,¹⁰² führt zu dem Schluss, dass Huste trotz seines abweichenden Abstimmungsverhaltens kaum als Repräsentant eines Reformkonservatismus gelten kann. Noch mehr muss dies für den kleinen Zirkel an konservativen Abgeordneten gelten, die die Beschluss-

⁹⁷ Ebd., S. 678.

⁹⁸ Vgl. ebd.

⁹⁹ Ebd., S. 676.

¹⁰⁰ Mittheilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1895–1896. Zweite Kammer, Bd. 2, Dresden 1896, S. 852–854, 5. März 1896.

¹⁰¹ Ebd., S. 853.

¹⁰² Ebd.

vorlage in der zweiten Lesung nicht pauschal hochlobten,¹⁰³ sondern einzelne ihrer Paragraphen kritisierten, ihr aber schließlich zustimmten. Diese Abgeordneten um Behrens, Traugott Eduard Wetzlich¹⁰⁴ und Michael Johannes Kockel¹⁰⁵ gaben sich mit der am Ende noch erreichten Herabsetzung der steuerlichen Hürde zur zweiten Wählerklasse von 50 Mark auf 38 Mark zufrieden. So blieb Huste der einzige Konservative, der gegen das neue Wahlgesetz stimmte, das mit 56 Stimmen und der notwendigen Mehrheit die Zweite Kammer passierte¹⁰⁶ und am 28. März 1896 Geltungskraft erlangte.¹⁰⁷

Von dem vorhersehbaren Ergebnis abgesehen lässt sich an der Schlussdebatte für den Zustand des sächsischen Konservatismus um 1895 ablesen, dass die Konservativen durchaus mit einem positiv belegten Konzept von Reformismus operierten. So sprach der Konservative Karl August Rudolf Rüder den Sozialisten mit Blick auf deren häufig destruktive Abstimmungspraxis in den Parlamenten eine reformfreundliche Gesinnung ab und nannte dann Beispiele, die belegen sollten, dass reformistische Gesetze auch von einem Dreiklassenparlament und ohne sozialdemokratische Beteiligung auf den Weg gebracht werden konnten.¹⁰⁸ Hier deutet sich an, dass der Reformdiskurs um 1895 schon so hegemonial geworden war, dass auch die Konservativen nicht mehr umhin kamen, sich den Reformismus zumindest rhetorisch zu eigen zu machen, und versuchen mussten, ihre eigenen Politikansätze als reformatorisch zu verkaufen. Dass diese konservativen Politikkonzepte in Sachsen 1895/96 aber in keiner Weise dem entsprachen, was in einem allgemeinen Sinne unter politischem Reformismus verstanden wird und wurde, nämlich eine Ausweitung politischer Partizipationsrechte, das konnte anhand der sächsischen Kammerprotokolle während der Debatten um die Wahlrechtsveränderung zwischen Dezember 1895 und März 1896 zweifelsfrei nachgewiesen werden. Erst bei sehr genauem Hinsehen bekommt das Bild von einer inhaltlich stockreaktionären, kompromisslos und selbstzufrieden auftretenden konservativen Partei leichte Risse. Die wenigen Meinungsabweichungen stellen jedoch nicht einmal zarte Ansätze eines veritablen Reformkonservatismus dar. Allerdings belegen sie zumindest eine innerfraktionelle politische Kultur, in der Dissens offen ausgetragen werden konnte, und bieten daher einen Boden, auf dem weitere Untersuchungen zur Entwicklung reformkonservativer Denkweisen in den darauffolgenden Jahren lohnend erscheinen.

¹⁰³ Völlig unkritisch sprachen für die konservative Fraktion am 5. März 1896 Gustav Rostosky (ebd., S. 816), Dr. Friedrich Wilhelm Kühlmorgen (ebd., S. 817 f.) und Opitz (ebd., S. 824–830) sowie am 6. April 1896 Rudolph Elwir Hähnel (ebd., S. 873 f.), Hermann Adam Leithold (ebd., S. 878 f.) und Theodor Heymann (ebd., S. 885 f.).

¹⁰⁴ Ebd., S. 867 f., 6. März 1896.

¹⁰⁵ Ebd., S. 876 f.

¹⁰⁶ Ebd., S. 889.

¹⁰⁷ Vgl. LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 80.

¹⁰⁸ Mittheilungen (wie Anm. 100), S. 859 f., 5. März 1896.

V. *Die sächsischen Konservativen und der Weg zur Einführung des Pluralwahlrechts 1909*

Weniger als zwölf Jahre nachdem im Herbst 1897 die ersten Abgeordneten auf der Grundlage der indirekten Dreiklassenwahl in den Landtag eingezogen waren, wurde im Januar 1909 ein neues Gesetz verabschiedet, das die direkte Wahl der Kammerabgeordneten nach einem komplexen Pluralsystem festschrieb. Der Weg hin zu diesem neuen Wahlrecht war beschwerlich und außerordentlich verworren. Während der 1900er-Jahre wurde die Wahlrechtsthematik in Sachsen zu einem Dauerbrenner, der nicht selten die politische Agenda im Königreich beherrschte und auch parlamentarisch so oft akut wurde, dass es hier nicht möglich ist, alle „parlamentarischen Kapiolen“¹⁰⁹ bis zur Verabschiedung des neuen Wahlgesetzes zu schildern. Die hier beleuchteten Debatten sollen je eine maßgebliche Entwicklungsphase auf dem Weg der allmählichen Herausbildung des Pluralwahlrechts repräsentieren und sich gleichzeitig auf einen relativ langen Zeitraum verteilen, sodass etwaige Wandlungen im sächsischen Konservatismus abgebildet werden können. Aus diesen Gründen werden zunächst einige Debatten aus den Jahren 1904 und 1905 untersucht, als die Kammer einen ersten Regierungsaufschlag für eine Wahlrechtsreform ablehnte, gleichzeitig aber erste Impulse in Richtung eines Pluralsystems ausstieß. Dann werden die Aussprachen vom 4. und 5. Dezember 1907 behandelt, in denen die Parlamentarier eine neue Regierungsvorlage kritisierten und sich die Anzeichen auf ein Pluralsystem verdichteten. Zuletzt wird dann der Blick auf die finalen Beratungen vom Dezember 1908 und dem 22. Januar 1909 gelenkt, in der das Pluralwahlrecht beschlossen wurde.

1904/05: Zarte Aufbrüche bei gleichzeitiger Verzögerungstaktik

Die Reichstagswahl von 1903, bei der die Sozialdemokratie nahezu sechzig Prozent des sächsischen Elektorats hinter sich versammelte und 22 der 23 sächsischen Mandate gewann, legte die eklatante Verzerrung des Volkswillens durch das sächsische Landtagswahlrecht schonungslos offen.¹¹⁰ So sah sich nun auch die Regierung veranlasst, vom Landtagswahlrecht abzurücken. Indem sie dessen „ungerechte Wirkungen“¹¹¹ eingestand und eine erneute Reform des Wahlrechts für notwendig erklärte, brachte sie im Einklang mit den zur selben Zeit zaghaft von den Konservativen ab- und nach links rückenden Nationalliberalen eine Entwicklung in Gang, die Ende des Jahres in einem konkreten Vorschlag für eine Wahlrechtsänderung mündete.¹¹² Die *Denkschrift* des Innenministeriums sah einen

¹⁰⁹ LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 214, Anm. 2.

¹¹⁰ Vgl. SCHRÖDER, Struktur (wie Anm. 57), S. 174.

¹¹¹ LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 105.

¹¹² Ausführlich zu den Triebkräften der nationalliberalen Absatzbewegung von den Konservativen siehe RETALLACK, Red Specter (wie Anm. 45), S. 276-282.

zweigleisigen Wahlvorgang vor. 48 der 83 Abgeordneten sollten wie bisher innerhalb der Klassen gewählt werden, allerdings mit der Änderung, dass nun ohne die Zwischeninstanz der Wahlmänner direkt gewählt werden sollte, wodurch die etwa achtzig Prozent der dritten Wählerklasse in jedem Wahlkreis zumindest einen von drei Abgeordneten hätten bestimmen können. Außerdem sollte die Einteilung der Wahlkreise künftig proportional zur Einwohnerzahl gestaltet werden. Weitere 35 Abgeordnete sollten aus berufsständischen Wahlen hervorgehen.¹¹³

Als die Denkschrift im April 1904 vor das Parlament kam, zeigte sich in der Plenarsitzung deutlich, dass das Haus nicht geneigt war, die Vorstellungen von Staatsminister von Metzsch als Grundlage einer zukünftigen Wahlreform zu akzeptieren. Einstimmig befand die Kammer den Entwurf für untauglich.¹¹⁴ Darüber hinaus war die Volksvertretung zwar trotz vorangegangener Besprechungen in der Wahlrechtsdeputation nicht in der Lage, ein elaboriertes Alternativkonzept vorzuweisen, zumindest aber nahm man bei nur einer Gegenstimme den Antrag an, *die königliche Staatsregierung zu ersuchen, das bereits vorgelegte Material durch weitere statistische Unterlagen über die Wirkungen eines Pluralsystems [...] zu ergänzen.*¹¹⁵

Erstmals wurde so also das Pluralsystem, unterstützt von den liberalen wie den konservativen Abgeordneten, in Stellung gebracht. Allerdings hatten die Konservativen zuvor einen verbindlicheren Antrag der liberalen Minderheit zum Scheitern gebracht, der von der Regierung eine neue Wahlrechtsvorlage auf Grundlage des Pluralsystems nachdrücklicher und schneller eingefordert hätte.¹¹⁶ Eine weitere, von den Liberalen initiierte Abstimmung ergab eine Mehrheit für die Maßgabe, dass jeder künftige Wahlrechtsvorschlag der Regierung das Prinzip der geheimen Wahl beibehalten müsse. Die Festlegung auf die geheime Wahl, die von Mehnert, Opitz und einer Mehrheit der konservativen Fraktion abgelehnt wurde, konnte nur deshalb durchgesetzt werden, weil auch eine beträchtliche Anzahl von Konservativen dafür gestimmt hatte.¹¹⁷

Die Redebeiträge bestätigen, was das Abstimmungsverhalten nahelegt. Die Konservativen, die nach dem Publikwerden des Regierungsentwurfs im Sommer 1903 in ihren Presseorganen noch reflexhaft gegen die „Verbeugung“ vor der Sozialdemokratie gewettert hatten,¹¹⁸ hielten nicht mehr mit Unbedingtheit am Dreiklassenwahlrecht fest. Hugo Opitz, inzwischen Vizepräsident der Zweiten Kammer, sprach unmissverständlich aus, dass *auch von unserer Seite anerkannt worden [ist], daß unser gegenwärtiges Wahlsystem reformfähig und reformbe-*

¹¹³ Vgl. LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 119.

¹¹⁴ Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1903–1904. Zweite Kammer, Bd. 2, Dresden 1904, S. 1701, 28. April 1904.

¹¹⁵ Ebd., S. 1703.

¹¹⁶ Ebd., S. 1702.

¹¹⁷ Ebd. Der Antrag war mit 43 gegen 30 Stimmen erfolgreich.

¹¹⁸ Vgl. LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 107.

dürftig sei.¹¹⁹ In diesem Eingeständnis liegt der entscheidende Wandel gegenüber 1896. Darüber hinaus fällt jedoch auf, dass es Opitz bei der über die theoretische Einsicht in die Unzulänglichkeit des bestehenden Wahlrechts hinausgehenden praktischen Mitarbeit an einer Wahlreform sichtbar an Elan fehlte. Gerade das berufsständische Wahlverfahren, das die Konservativen 1895 noch prinzipiell positiv bewertet hatten, scheute Opitz nun nicht mehr nur wegen der Anwendungsschwierigkeiten, sondern er lehnte es, eine Zersplitterung des Parlaments in klientelistische Vertreter von Einzelinteressen befürchtend, auch inhaltlich ab.¹²⁰ So drängt sich der Eindruck auf, dass es den Konservativen bei ihrer Abwehr der Regierungsvorlage weniger um die Sache selbst ging, als vielmehr darum, die ganze Wahlreform zunächst einmal aufzuschieben. Der Eindruck erhärtet sich vor allem, weil sich die Konservativen kaum mühten, ihre Absichten zu verhüllen. So wendete sich Opitz unter dem Beifall seiner Fraktionskollegen gegen das von den Liberalen präferierte entschiedenere Drängen auf eine auf dem Pluralstimmenprinzip aufbauende Wahlreform mit der Begründung, *daß wir es als das kleinere Übel [...] ansehen würden, wenn wir in der Tat noch einige Jahre auf die Durchführung der Wahlreform zu warten hätten*, als dass ein fehlerhaftes Wahlrecht beschlossen würde.¹²¹

Ob die Leichtigkeit, mit der die Konservativen ein einstweiliges Fortbestehen des aktuellen Landtagswahlrechts in Kauf zu nehmen bereit waren, darin begründet lag, dass sie im Grunde eben doch noch innerliche Anhänger des Dreiklassenwahlrechts geblieben waren, muss offenbleiben.¹²² Angesichts dessen, dass Opitz einen Großteil seiner Rede darauf verwendete, die Wahlrechtsänderung von 1896 als absolute Notwendigkeit darzustellen und sich dabei sogar in dem Eigenlob erging, man habe Sachsen mit dem Gesetz *eine der größten Wohltaten* erwiesen,¹²³ während er die heutige Reformbedürftigkeit dieses Wahlrechts in einem Satz abhandelte, lässt diesen Verdacht jedoch naheliegen. Dennoch war die Zustimmung der Konservativen zum Handlungsbedarf in Sachen Wahlrecht, mochte sie auch zunächst nur ein Lippenbekenntnis gewesen sein, ausgesprochen.

Opitz bildete mit seinen Ausführungen die Mitte seiner Parteifreunde ab. So gaben zwar einerseits nicht nur der schon 1896 dissentierende Behrens, der mit der Minorität stimmen wollte, weil er deren Anträge insgesamt für *zeitgemäßer* hielt,¹²⁴ sondern auch dessen Kollege Otto Enke, dem einzelne Modifikationen an der insgesamt freundlicher bewerteten Regierungsvorlage ausgereicht hätten, der die Ungerechtigkeiten des bestehenden Wahlsystems mit mehr Überzeugung herausstellte, als Opitz es getan hatte,¹²⁵ und der zuletzt sogar der SPD die Fähigkeit

¹¹⁹ Mitteilungen (wie Anm. 114), S. 1664.

¹²⁰ Vgl. ebd., S. 1664 f.

¹²¹ Ebd., S. 1665.

¹²² So RETALLACK, *Red Specter* (wie Anm. 45), S. 295.

¹²³ Mitteilungen (wie Anm. 114), S. 1662.

¹²⁴ Ebd., S. 1692.

¹²⁵ Vgl. ebd., S. 1685.

zu konstruktiver parlamentarischer Arbeit zusprach,¹²⁶ vergleichsweise fortschrittswisende Stellungnahmen ab. Dass es aber andererseits auch möglich war, den Akzent in einer Weise zu verschieben, die Opitz geradezu als Mann des Ausgleichs hinzustellen vermochte, das bewies der Abgeordnete Matthes, der von der 1895/96 von Paul Mehnert vorgegebenen Linie keinen Meter abgerückt war. Der 74-Jährige hielt eine Rede, die eindringlich vor Augen führt, dass er sich den Erfordernissen seiner Gegenwart in keiner Weise bewusst war. Matthes träumte ganz ungeniert davon, dass *alle als Umstürzler, als Sozialdemokraten Erkannten von dem aktiven und dem passiven Wahlrechte ausgeschlossen werden*.¹²⁷ Wähler der Sozialdemokraten beschimpfte er als *Laibme, Krüppel, einige 80 jährige Greise, die sonst nie mit dem öffentlichen Leben zu tun hatten*.¹²⁸ Die gemeinsame Aufgabe, über eine Reform des Landtagswahlrechtes zu verhandeln, nahm Matthes gar nicht erst an, sondern redete stattdessen ausschließlich vom Wahlrecht zum Reichstag und rief zum Abschluss seiner Rede in den Saal: *Erst Wahlreform in Berlin, dann in Sachsen!*¹²⁹ Für den Durchschnitt des Konservatismus der sächsischen Zweiten Kammer waren diese Ausfälle nicht repräsentativ. Mit Beifall, so vermerkt es das stenografische Protokoll,¹³⁰ wurde der Redner aber immerhin bedacht, und es kann als ausgeschlossen gelten, dass sich unter den Applaudierenden Liberale befanden.

Nachdem der Ball an jenem Tag von der Kammermehrheit also auf unbestimmte Zeit in das Spielfeld der Regierung zurückgespielt worden war, rückte die Wahlrechtsthematik erst anderthalb Jahre später wieder auf die Tagesordnung des Parlaments, weil die Vertreter der liberalen Parteien am 27. November 1905 Interpellationen an die Regierung richteten, um Auskunft über den Arbeitsfortschritt des Innenministeriums zu erhalten.¹³¹ Hierauf antwortete Staatsminister von Metzsch, dass die vom Vorjahreslandtag eingeforderten *weiteren Statistiken* das Pluralwahlrecht nicht als gangbaren Weg haben erscheinen lassen. Da die alte Wahlrechtsvorlage des Ministeriums dem Landtag unannehmbar gewesen war, so die Konsequenz des Ministers, *können wir [...] Ihnen ein anderes Wahlrecht als das derzeit bestehende nicht vorschlagen*.¹³² Die Regierung verweigerte also vorerst weitere Betätigungen in der Wahlrechtsfrage. Dass die liberalen Interpellanten darauf mit Bedauern reagierten,¹³³ nimmt nicht Wunder. Doch auch die Konservativen hatten sich 1904 hinter die Aufforderung gestellt, den Weg zum Plural-

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 1687.

¹²⁷ Ebd., S. 1671.

¹²⁸ Ebd.

¹²⁹ Ebd., S. 1672.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreich Sachsen während der Jahre 1905–1906. Zweite Kammer, Bd. 1, Dresden 1906, S. 366, 27. November 1905.

¹³² Ebd., S. 373; vgl. auch LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 147.

¹³³ Mitteilungen (wie Anm. 131), S. 381.

wahlrecht zu sondieren. Dass die Regierung nun aber so unmotiviert auftrat, führte auf der rechten Seite des Hauses nicht etwa zu Empörung. Man würde eine andere Antwort zwar *mit den Interpellanten begrüßt haben*, aber dass die Regierung unter den gegebenen Umständen keine neue Vorlage präsentieren könne, so Opitz, *verstehen wir [...] vollkommen*.¹³⁴ Überdies sei, darauf musste Opitz noch einmal bestehen und auch der zweite konservative Redner Hähnel äußerte sich in diese Richtung,¹³⁵ das bestehende Wahlrecht eben auch *besser als sein Ruf*.¹³⁶ Spätestens hier wird offenkundig, dass der konservativen Fraktion die dilatorische Behandlung der Wahlrechtsreform sehr gelegen kam; auch wenn der Abgeordnete Hähnel solche Verschleppungsabsichten weit von sich und seinen Parteifreunden wies.¹³⁷

Im Folgemonat, als der zwischenzeitlich als einziger Sozialdemokrat wieder in die Kammer gewählte Abgeordnete Hermann Goldstein es sich erlaubte, in Sachen Wahlreform noch einmal nachzuhaken,¹³⁸ wurde die Unlust der Konservativen an weiteren Diskussionen des Themas vollends greifbar. Den rechten Flügel des Liberalismus hatte man dabei anscheinend schon wieder nah an die eigene Seite gezogen, schickte man doch den Nationalliberalen Otto Schill vor, um die gemeinsame Erklärung der Fraktionen abzugeben, dass man *eine weitere Beteiligung an der Besprechung der Angelegenheit* ablehnte.¹³⁹

Für den Zustand des sächsischen Konservatismus um 1905 ergibt sich also ein ambivalentes Bild. Einerseits sind im Vergleich zu 1895 gewisse Aufbrüche unleugbar, bekannte man sich doch erstmals zu der prinzipiellen Verbesserungsfähigkeit des geltenden Dreiklassenwahlrechts. Auch, so wurde es vor den aufmerksamen Augen der Landesöffentlichkeit suggeriert, unterstütze man eine weitere Erörterung namentlich des Pluralwahlrechts, das – wie auch immer es konkret ausgestaltet werden mochte – in jedem Fall zu einer erheblichen Nivellierung der Wahlungleichheit führen musste. Andererseits lässt sich auf praktischer Ebene eine von der Breite der Fraktion getragene Verzögerungstaktik beobachten, was dafür spricht, dass die signalisierte Reformbereitschaft doch vor allem ein momentanes Zugeständnis an den Zeitgeist darstellte, um einer Isolation im politischen Raum zu entgehen. Ein Zugeständnis, das man möglicherweise hoffte, wieder zurücknehmen zu können, wenn die Zeit dafür reif sein würde und man eine Umsetzung der Reform bis dahin hat aufschieben können.

¹³⁴ Ebd., S. 376.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 421.

¹³⁶ Ebd., S. 377.

¹³⁷ Vgl. ebd., S. 419.

¹³⁸ Vgl. ebd., S. 624, 14. Dezember 1905.

¹³⁹ Ebd., S. 640.

1907: Betonter Einigungswille und Forcierung des ‚ganzen‘ Pluralsystems

Wenn es die Konservativen auf eine Verschleppung der Wahlreform abgesehen hatten, dann wurde diese Strategie herausgefordert durch den Wechsel an der Spitze des Innenministeriums. Im Januar 1906 gab der an der ablehnenden Haltung der Kammer und dem Druck der Öffentlichkeit gescheiterte von Metzsch seine Demission zum im April anstehenden Ende der Legislaturperiode bekannt. Sein Nachfolger wurde Graf Wilhelm von Hohenthal und Bergen, der die Wahlrechtsfrage von Anfang an in den Mittelpunkt seiner Arbeit stellte.¹⁴⁰ Es dauerte trotzdem noch bis Juli 1907, bis von Hohenthal mit einem fertigen Konzept aufwarten konnte. Wie schon sein Amtsvorgänger hatte der Minister ein gemischtes Wahlsystem anzubieten, bei dem eine knappe Mehrheit von 42 Abgeordneten in allgemeiner, geheimer und direkter Wahl erkoren werden sollte, deren weitgehend egalitärer Charakter nur von der geringen Anzahl von maximal zwei Pluralstimmen abgemildert worden wäre. Durch die Einführung der Verhältniswahl wäre außerdem die althergebrachte Trennung städtischer und ländlicher Wahlkreise obsolet geworden. Eine relativ demokratische Variante des von einer Mehrheit der Kammer schon seit mehreren Jahren anvisierten Pluralsystems lag damit erstmals konkret auf dem Tisch. Die übrigen 40 Abgeordneten allerdings sollten von den sächsischen Kommunalvertretungen auf Stadt- oder Bezirksebene gewählt werden. Dieses indirekte Verfahren hätte wiederum für einen nahezu sicheren Abschluss sozialdemokratischer Kandidaten gesorgt, weil die kommunalen Wahlrechte fast überall sehr restriktiv gestaltet waren.¹⁴¹

Wenn die sozialdemokratische Presse bei aller Kritik konzedierte, dass der hohenthalsche Entwurf *den Einfluß der ‚Mehnert-Opitz-Clique‘ etwas zu begrenzen* vermocht hätte,¹⁴² dann drängt sich die Frage auf, wie sich Mehnert, Opitz und der Rest der sächsischen Konservativen zu dieser Wahlrechtsvorlage positionierten. Tatsächlich scheint der sächsische Konservatismus im Vergleich zu 1904/05 noch einmal in Bewegung geraten zu sein. Schon 1906 hatte der bayrische Gesandte Montgelas beobachtet: *Die Notwendigkeit irgendeiner Wahlreform drängt sich nach und nach auch in den widerstrebendsten Köpfen auf* und die *i. b. von Mehnert beliebte Haltung gegenüber der Metzsch'schen Wahlreform-Denkschrift wäre heute einfach unmöglich.*¹⁴³ Als jedoch die Konservativen diesen Eindruck erweckten, lag ein konkreter neuer Wahlrechtsentwurf noch nicht vor. Die Probe aufs Exempel, wie weit es mit dem Umdenken der Konservativen tatsächlich her war und ob sie anders als 1904/05 auch zu praktischem Handeln

¹⁴⁰ Vgl. LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 184 f.

¹⁴¹ Vgl. ebd., S. 206.

¹⁴² HERMANN FLEISSNER, Wahlrechts„reform“ in Sachsen, in: Die Neue Zeit 25 (1906/07), S. 560-565, zit. nach: LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 207, Anm. 29.

¹⁴³ Bayerisches Hauptstaatsarchiv München, Bayer. Gesandtschaft Dresden MA Nr. 98672, Bericht Montgelas 9. Februar 1906, zit. nach: LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 190, Anm. 27.

bereit waren, mussten erst deren Reaktionen auf den hohenthalschen Mischentwurf von 1907 liefern. Diese hätten kaum unterschiedlicher ausfallen können. Die stark unter dem Einfluss Paul Mehnerts stehende offizielle Parteipresse wies den Ministerentwurf scharf zurück und kritisierte dabei insbesondere die Aufhebung rein ländlicher Wahlkreise sowie die auf eine stärkere Polarisierung der Gesellschaft hinauslaufenden Maßnahmen der Verhältniswahl und der eine Politisierung der idealerweise rein sachorientiert arbeitenden kommunalen Vertretungskörperschaften herbeiführenden Wahl durch Kommunalverbände. Der Unmut dieser Konservativen gipfelte sogar in der Drohung an die Regierung, diese notfalls zum äußersten Mittel der Landtagsauflösung treiben zu wollen.¹⁴⁴ Andererseits gab es zur gleichen Zeit auch einzelne Konservative, die bewiesen, dass sie die seit Jahren kultivierte Rhetorik der Reformbereitschaft ernster nahmen. Der junge Staatsbeamte Alfred von Nostitz-Wallwitz stellte sich an die Spitze dieser Kräfte, die einen „modernen Reformkonservatismus in Sachsen“ anstrebten.¹⁴⁵ Mit öffentlichen Appellen versuchte Nostitz-Wallwitz seine Parteigenossen von den Vorzügen der Wahlreform zu überzeugen, mit der er weitergehende Umwälzungen noch zu verhindern können glaubte, und drängte darauf, dass die Partei das illegitime Dreiklassenwahlrecht endlich fallen lasse.¹⁴⁶ Vor allem in der Dresdner Lokalorganisation der Partei hatte er dabei durchaus manche Unterstützer, darunter den Oberbürgermeister Beutler und den notorisch kritischen Landtagsabgeordneten Behrens.¹⁴⁷ Ob seine Ideen aber das Gros der in der Landtagsfraktion versammelten etablierten Altvorderen des sächsischen Konservatismus überzeugen konnten oder ob man dort mehrheitlich dem Kurs des langjährigen Führers Mehnert folgen würde, das mussten die parlamentarischen Beratungen am 4. und 5. Dezember 1907 zeigen.

Opitz, der für die Fraktion zuerst das Wort ergriff, war bei seiner Rede sichtlich um einen moderaten Ton bemüht. Immer wieder unterstrich er die Einigungsbereitschaft seiner Fraktion. So sei es, beteuerte Opitz unter Bravorufen von rechts, sein *aufrichtiges Bestreben [...] alles zu vermeiden, was trennen könnte, dagegen alles [...] zu fördern, was eine Einigung herbeizuführen geeignet ist*.¹⁴⁸ In diesem Geist sprach Opitz der Regierung *die vollste und rückhaltloseste Zusage* aus, *daß wir [...] bei der von ihr beabsichtigten Wahlreform ihr mit allem Nachdrucke an die Seite zu treten bereit sind*.¹⁴⁹ Hinter den Regierungsentwurf wollte sich Opitz aber nicht stellen. Die Argumente seiner Ablehnung zielten gegen die Uneinheitlichkeit des Wahlrechts auf der einen und insbesondere die

¹⁴⁴ Vgl. LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 208 f.

¹⁴⁵ Ebd., S. 209.

¹⁴⁶ Vgl. ebd., S. 209–213.

¹⁴⁷ Vgl. ebd., S. 209, Anm. 38, S. 212, Anm. 45.

¹⁴⁸ Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreich Sachsen während der Jahre 1907–1908. Zweite Kammer, Bd. 2, Dresden 1908, S. 914, 4. Dezember 1907.

¹⁴⁹ Ebd., S. 916.

Gemeinde- und Bezirkswahlen auf der anderen Seite.¹⁵⁰ Entscheidend ist aber, dass Opitz daraufhin den Antrag stellte, eine außerordentliche Deputation weiter an dem Entwurf arbeiten zu lassen, und diesem damit grundsätzlich eine Zukunft einräumte. Es brauchte auch nicht viel Fantasie, um zu erahnen, wie sich der Konservative diese Zukunft vorstellte, wurde doch das Pluralwahlprinzip als erster Teil des Doppelwahlsystems nur milde und in Einzelheiten kritisiert. Weiter fällt auf, dass Opitz zwar von seiner früher dargelegten Bewertung der 1896er-Wahlrechtsänderung nicht grundsätzlich abging, die Verteidigung des Dreiklassenwahlrechts aber eine – verglichen mit früheren Reden – deutlich untergeordnete Rolle spielte und stattdessen die im Prinzip schon seit Jahren konzedierte Probleme des aktuellen Wahlrechts stärker akzentuiert wurden.¹⁵¹

Weitere konservative Abgeordnete bestätigten Opitz im Wesentlichen. Im Stil gingen sie teilweise sogar über dessen Versöhnlichkeit hinaus. Hans Christian Spieß etwa hatte für das Dreiklassenwahlrecht überhaupt keine warmen Worte mehr übrig. Im Gegenteil schien es ihm wichtig zu sein, dass er als neuer Abgeordneter an seiner Einführung nicht beteiligt gewesen war.¹⁵² Auch vertrat Spieß die Meinung, dass das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für den Reichstag, obwohl er es für Sachsen nicht wollte, *nie und nimmer angetastet werden* dürfe.¹⁵³ Der meilenweite Unterschied zu den Verunglimpfungen des Reichstagswahlrechts der Konservativen von 1895/96 tritt deutlich zutage. Auch im Kleinen manifestierte er sich. Wurden die Sozialdemokraten bisher von konservativen Abgeordneten im Landtag ausschließlich dämonisiert, so wünschte Spieß am Ende seiner Rede, den Willen zum Ausgleich auf die Spitze treibend, dass sogar der Abgeordnete Goldstein mit der letztendlichen Wahlreform zufrieden sein könne.¹⁵⁴ Eduard Ulrich setzte in einer Formulierung das Prinzip der *parlamentarischen Mitregierung* in einem Staat – nicht eben eine konservative Erfindung – mit der Anwesenheit von *Kultur* gleich.¹⁵⁵ Solche Beispiele für einen echten Wandel im sächsischen Konservatismus, dem reaktionäre Deutungsmuster mehr und mehr zum Opfer fielen, lassen sich in den Dezemberdebatten zahlreich finden.

Dass in der Unzufriedenheit mit der Wahlrechtsvorlage von Hohenthals in ihrer gegenwärtigen Form und dem einstimmigen Verweis des Gesetzesentwurfs an eine weitere Sonderdeputation¹⁵⁶ nicht eine Fortsetzung der dilatorischen Verzögerungspolitik früherer Zeit zu erblicken ist, sondern die Konservativen inzwischen von dem ehrlichen Willen getrieben waren, die Wahlreform zu einem Abschluss zu bringen, das wird nicht nur in den betont konzilianten Worten der konservativen Abgeordneten manifest, sondern auch darin, dass sie nun sehr deut-

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 921.

¹⁵¹ Vgl. ebd., S. 915.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 968.

¹⁵³ Ebd., S. 970.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 971.

¹⁵⁵ Ebd., S. 976, 5. Dezember 1907.

¹⁵⁶ Ebd., S. 1029.

lich konturierten, auf welche Weise sie sich eine baldige Vollendung des Reformwerks vorstellen konnten. Die wiederholten Plädoyers für ein leicht verschärftes Pluralwahlrecht¹⁵⁷ ohne das ergänzende Element der Wahlen durch Kommunalvertretungen weisen jedenfalls unmissverständlich auf die wahrhaftige Absicht hin, das ‚halbe‘ Pluralwahlrecht in ein ‚ganzes‘ umzuwandeln.

1908/09: Vollzug des Politikwechsels und Kompromissbereitschaft trotz Unzufriedenheit

Der Blick auf die weitere Entwicklung bestätigt die Annahme, dass die sächsischen Konservativen seit 1895/96 eine Metamorphose durchgemacht haben, an deren Ende veränderte politische Grundsätzen sowie eine veritable Kompromissfähigkeit standen. Sowohl in der Form als auch im Inhalt ihrer Politik hatten sie einen großen Schritt in Richtung einer auf parlamentarisch-demokratischem Boden agierenden und scheinbar Reformen des politischen Systems akzeptierenden Partei gemacht.

Aus den Verhandlungen der im Dezember 1907 eingesetzten Sonderdeputation entwickelte sich zunächst ein Kompromiss zwischen Liberalen und Konservativen für ein einheitliches Pluralwahlrecht mit einer bis maximal drei Zusatzstimmen.¹⁵⁸ Als aber über die Fragen nach Integral- oder Drittelerneuerung der Kammer und vor allem der künftigen Wahlkreiseinteilung partout keine Einigung erreicht werden konnte, erklärte sich das Innenministerium in Person von Regierungsrat Heink bereit, moderierend einzugreifen. Der daraus entstehende *Eventual-Entwurf*¹⁵⁹ stieß bei den Nationalliberalen, die ihn als konservativ-agrarischen Interessen dienende „inakzeptable Zumutung“ empfanden, auf Ablehnung.¹⁶⁰ So sahen sich die Liberalen, als die heinksche Vorlage Ende November 1908 vor das Plenum gelangte, zwar einer Allianz aus Konservativen und der Regierung gegenüber, die die Vorlage noch einmal dahingehend verschärft hatte, dass nun kein abgestuftes Pluralsystem mehr vorgesehen war, sondern nur noch zwei Wählergruppen mit entweder einer oder vier Stimmen gebildet werden sollten – Simone Lässig bezeichnete sie daher nicht zu Unrecht als düpierte „Verlierer der Wahlrechtsdiskussionen“¹⁶¹ –, doch man muss auch sehen, dass hier eine Konstellation entstanden war, in der die konservative Fraktion mit aller Energie

¹⁵⁷ Vgl. ebd., Spieß, S. 969, 4. Dezember 1907; Dr. Adolph Brückner, S. 973, 4. Dezember 1907; Ulrich, S. 979, 5. Dezember 1907; Hermann Kunath, S. 994, 5. Dezember 1907; Georg Andrä, S. 997, 5. Dezember 1907; Hähnel, S. 1011, 5. Dezember 1907.

¹⁵⁸ Vgl. LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 215.

¹⁵⁹ Diese Bezeichnung sollte ihn als Alternative zum ursprünglichen Regierungsentwurf von 1907 kennzeichnen, den von Hohenthal nach wie vor favorisierte und zuerst zur Abstimmung bringen lassen wollte.

¹⁶⁰ LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 217.

¹⁶¹ Ebd., S. 218.

und gegen alle Widerstände von links für die Durchsetzung eines – wenn auch nach konservativen Wünschen eingefärbten – Pluralsystems eintraten. Eine Konstellation, die mit den konservativen Fraktionen früherer Landtage völlig undenkbar gewesen wäre! In einer aufgeheizten, dreitägigen und insgesamt annähernd 20 Stunden dauernden Debatte setzten die Konservativen ihren Willen, mit der kleinen Einschränkung einer weiteren Stimme für über 50-jährige Männer, mit 40 zu 37 Stimmen durch.¹⁶² Dass diese knappe einfache Mehrheit den Konservativen reichte und ihr ganzer Konfrontationskurs möglich war, verdankte sich „einer Reihe juristischer Winkelzüge“, mit denen eine Verfassungsänderung, für die die Stimmen zumindest einiger nationalliberaler Abgeordneter notwendig gewesen wäre, umgangen wurde.¹⁶³

Kann dieser Vorgang nun zwar gerade nicht als Unterfütterung der These von einem sich zur Kompromissbereitschaft hin entwickelnden Konservatismus gelten, so spiegelt sich in den Ereignissen des Herbsts 1908 – bei aller Berücksichtigung taktischer Gesichtspunkte – doch unzweifelhaft eine Transformation der konservativen Inhalte wider. Schließlich setzten sich die Konservativen mehr als zwölf Jahre nach der von ihnen betriebenen Einführung des Klassenwahlrechts nun mit aller ihnen verbliebener Macht für ein Wahlrecht ein, welches das 1896er-Gesetz an Liberalität bei Weitem übertraf. Bemerkenswert ist dies zudem, weil mit der inhaltlichen Neupositionierung kein Austausch des politischen Spitzenpersonals einhergegangen war, sondern die führenden Köpfe der Konservativen im Wesentlichen die gleichen geblieben waren.

Um nun auch die gesteigerte Kompromissfähigkeit der Konservativen bestätigt zu finden, muss man den Blick auf die Kammersitzung vom 22. Januar 1909 richten, als, nachdem der im Dezember des Vorjahres durch die Zweite Kammer geboxte Gesetzesentwurf aus der Ersten Kammer mit einigen finalen Änderungen zurückgekommen war, über den nun fertigen Gesetzesentwurf abschließend zu entscheiden war. Wichtig sind dabei die Änderungen, die von der Ersten Kammer vorgenommen worden sind. Denn zum offen ausgesprochenen Unverständnis der Konservativen¹⁶⁴ schrieb die Erste Kammer die Eventualvorlage derart um, dass nun plötzlich nicht nur die von den Konservativen gefürchtete Integralerneuerung angewendet und die städtischen Wahlkreise vermehrt werden sollten, sondern auch ein abgestuftes Pluralsystem mit einer bis drei Zusatzstimmen zur Geltung kommen sollte.¹⁶⁵ Die Konservativen protestierten in der Sitzung gegen diese unerwartet in den Entwurf hineinverhandelten Änderungen des Wahlrechts, die

¹⁶² Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1908–1909. Zweite Kammer, Bd. 5, Dresden 1909, S. 4341, 2. Dezember 1908.

¹⁶³ LÄSSIG, Wahlrechtskampf (wie Anm. 63), S. 225.

¹⁶⁴ Der Abgeordnete Ulrich hätte *die Erste Kammer gar nicht für so regierungsgegnerisch gehalten* und deren von der Regierung hingenommenen Änderungen werden ihm *für immer unbegreiflich bleiben*. Mitteilungen (wie Anm. 162), S. 5137, 22. Januar 1909.

¹⁶⁵ Vgl. ebd. S. 5119–5123.

allesamt liberalen Forderungen entsprachen, und trauerten der alten Eventualvorlage nach. Insbesondere die alle sechs Jahre zu einer vollständigen Neuwahl aller Abgeordneten führende Integralerneuerung hielten nicht wenige für ein vermeidbares Risiko, einen *Sprung ins Dunkle*.¹⁶⁶ Doch auch wenn es unter den Konservativen einzelne *noch Dissentierende* gab,¹⁶⁷ deren Unzufriedenheit so weit ging, dass sie in letzter Minute noch durch Änderungsanträge Abhilfe zu schaffen versuchten,¹⁶⁸ so hatte sich eine große Mehrheit der Fraktion, obwohl auch sie dem *Wahlrechts-Eventualentwurf [...] den Vorzug [...] gegeben haben würde[n]*, dazu durchgerungen, dass sie, um überhaupt eine Reform zu erreichen, dem von der Ersten Kammer angenommenen Wahlgesetz, das *auch in dieser Form einen wesentlichen Fortschritt dem bestehenden Wahlgesetze gegenüber darstellt*,¹⁶⁹ zustimmen wollten.

Die jahrelangen Verhandlungen und die langsam reifende Einsicht in die Unmöglichkeit des geltenden Dreiklassenwahlrechts hatten die Konservativen offensichtlich zu pragmatischer Politik befähigt. Für das Gelingen des Ganzen wurde der von der Ersten Kammer beigemischte *Tropfen Wermut*¹⁷⁰ von den Konservativen hinuntergeschluckt, und diejenigen Fraktionsmitglieder, die sich damit besonders schwertaten, wurden ermahnt, es der Mehrheit gleichzutun.¹⁷¹ Tatsächlich befanden sich alle konservativen Kammermitglieder unter den 72 von 77 anwesenden Parlamentariern, die am Schluss für das neue Wahlgesetz gestimmt hatten.

VI. Fazit

Hatte also die Wahlrechtspolitik der konservativen Landtagsfraktion Sachsens zwischen 1895 und 1909 reformistische Tendenzen aufgenommen? Und inwiefern waren die Konservativen bereit, Wahlreformen mitzutragen? Deutlich wurde, dass eine Unterscheidung zwischen dem Auftreten der Konservativen 1895/96 und 1908/09 unbedingt notwendig ist. Im Kontext der Wahlrechtsänderung 1895/96 zugunsten eines indirekten Dreiklassenwahlrechts traten die Konservativen ohne jeden Zweifel rigoros für ultrareaktionäre Wahlrechtsvorstellungen ein und giefielen sich in der kompromisslosen Durchsetzung ihrer Allmachtsfantasien. Beim Kompromissfindungsprozess von 1908/09 hingegen spielten auch die Konservativen eine konstruktive Rolle, die zuletzt nicht nur von einer aufrichtigen Suche nach dem Ausgleich der Interessen geprägt war, sondern auch die konservativen

¹⁶⁶ Ebd., S. 5158.

¹⁶⁷ Ebd., S. 5124.

¹⁶⁸ Sonderwünsche hatte vor allem noch der Abgeordnete Otto Enke, der von Eduard Ulrich und Johannes Hofmann zaghaft unterstützt wurde, vgl. ebd., S. 5135-5145.

¹⁶⁹ Ebd., S. 5124 f.

¹⁷⁰ Ebd., S. 5124.

¹⁷¹ Ebd.

Interessen selbst hatten sich offensichtlich in Richtung eines wesentlich moderateren Wahlrechts verschoben. Zwischen den Ausgangs- und den Endpunkt dieses Wandlungsprozesses fügt sich außerdem eine Zwischenphase um 1904/05 ein, in der sich die konfligierenden Tendenzen überlagerten und in den dilatorischen Kompromiss mündeten, Reformwille zwar zu demonstrieren, die Realisierung einer Reform aber hinauszuschieben.

Die parlamentarischen Wahlrechtsdebatten bestätigen also, dass es einen sächsischen Reformkonservatismus gab. Man muss zwar einschränkend hinzufügen, dass es der Reformismus innerhalb des konservativen Milieus Sachsens außerordentlich schwer hatte, an die Oberfläche zu gelangen, und bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts in der Wahlrechtsfrage dort noch keinerlei Anzeichen für konservativ-reformistisches Gedankengut zu erkennen gewesen waren. Aber die sächsischen Konservativen, mochten sie auch keine intrinsische Zuneigung gegenüber liberalen Wahlreformen verspürt haben, hatten am Ende der 1900er-Jahre ihre radikalelitären Forderungen abgelegt und waren zweifellos moderater geworden. Diese Entwicklungsfähigkeit der sächsischen Konservativen ist es, die Retallack unterschätzt. Wahrscheinlich liegt gerade in der Tatsache, dass es dem Reformkonservatismus sogar in Sachsen gelingen konnte, wirkmächtige und zuletzt sogar bestimmende innerparteiliche Strömung zu werden, wo noch Ende des 19. Jahrhunderts vormodern anmutende Ansichten von Herrschaftslegitimierung dominierten, das stärkste Argument für die grundsätzliche Reformier- und Wandelbarkeit des deutschen Kaiserzeitkonservatismus.

Wenn die Möglichkeiten zu tief greifenden politischen Veränderungen in einem Staat wie Sachsen genutzt, in anderen Bundesstaaten aber vertan wurden, so lag dies nachweislich nicht daran, dass die konservativen Parteien quasi naturgesetzlich auf die Verteidigung alter politischer Vorrechte und die Einfrierung überkommener Sozialstrukturen drängten, sondern wohl eher an den Spezifika der einzelnen landespolitischen Verhältnisse sowie der jeweiligen konservativen ‚Landesvereine‘. Was die Besonderheiten der sächsischen Konservativen anbelangt, so können vor allem zwei Faktoren isoliert werden, die einen veritablen Reformkonservatismus, dessen Erfolgsaussichten 1895 noch minimal ausgesehen hatten, begünstigten. Zunächst trugen freilich externe Faktoren wie die neue Ausrichtung der Regierungspolitik und die zaghafte Umschichtungen im national-liberalen Lager zu Beginn der 1900er-Jahre zur Entstehung reformkonservativer Deutungsmuster bei. Aber auch wenn die Machteinbuße der sächsischen Konservativen um 1900 für die Verwirklichung einer liberalen Wahlreform fundamental war, sie war nur der Anfang, und am Ende wurde eben nicht nur das Wahlrecht reformiert, sondern auch die konservative Partei und ihre Landtagsfraktion selbst hatte sich verändert. Begünstigt wurde der Aufstieg konservativer Reformbereitschaft in Sachsen erstens durch die auffällige innerfraktionelle Offenheit für eine plurale Streitkultur, die während aller betrachteten Zeiträume den offenen Austrag von Konflikten zuließ und die gewissenfreie Entscheidung der einzelnen Abgeordneten sicherstellte. Dass die Partei, die selbst 1895/96 bereits Ansätze innerpar-

teilicher Demokratie erkennen ließ, die sich in den folgenden Jahren tendenziell ausweiteten, langfristig gesehen kein zuverlässiges Bollwerk gegen demokratische Reformen bleiben konnte, ist einleuchtend. Die Erweiterung des Blickfeldes auf das Parteileben außerhalb der Parlamentsfraktion, in dem auch innerparteilich streitbare Politiker wie von Nostitz-Wallwitz einen festen Platz hatten, unterstreicht die Bedeutung einer entwickelten innerparteilichen Debattenkultur als Motor reformkonservativen Handelns. So war es möglich, dass die konservativen Abgeordneten ihrem informellen Führer Paul Mehnert, der reformkonservativen Ansätzen genauso ablehnend gegenüberstand wie der Preuße von Heydebrand, in der Wahlrechtscausa am Ende eben nicht mehr bedingungslos folgten, sondern ihre eigene Position entwickelten. Zweitens muss für die sächsischen Konservativen festgehalten werden, dass diese es bereits 1896, als ihre praktische Politik noch in die entgegengesetzte Richtung wies, trotz des damals scheinbar unermesslichen Selbstbewusstseins der Partei nicht wagten, sich außerhalb des konsensualen Dogmas zu stellen, dass eine schrittweise Verbesserung der gesellschaftlichen und politischen Zustände durch Reformen notwendig oder zumindest erstrebenswertes Ziel einer politischen Gruppierung zu sein habe. Während der folgenden Jahre blieben die sächsischen Konservativen erst recht auf dem Boden dieses Reformdiskurses. Es kann deshalb nicht überraschen, dass der eingeübte Sprachgebrauch irgendwann auch bei den Konservativen eine Eigendynamik freisetzte und wirklichkeitssetzend auf das politische Gestalten der Partei ausgriff. Um 1900 scheinen die zirkulierenden Fortschritts- und Reformdiskurse in ihrer Allgegenwärtigkeit auch für die Konservativen zunehmend unumgänglich geworden zu sein, zogen diese sozusagen in ihren Sog und präjudizierten damit letztlich auch die konservative Politikausrichtung in eine modernisierungskompatible Richtung.¹⁷² Waren solche Bedingungen erfüllt, waren die Konservativen in der Lage, Reformen nicht nur mitzutragen, sondern am Gestaltungsprozess aktiv teilzunehmen.

¹⁷² Vgl. RICHTER, Wahlen (wie Anm. 7), S. 468.